

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: **H. Umbreit,**
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal Mk. 1,50.

Inhalt:

| | Seite | | Seite |
|--|-------|--|-------|
| Gewerbliche Friedensverträge. II. (Schluß.) | 489 | Arbeiterversicherung. Neues Recht auf dem Gebiete der Unfallversicherung. II. (Schluß.) Die Arantentassen Oesterreichs. — Alterspensionen in Neuseeland | 499 |
| Gesetzgebung und Verwaltung. Der Tarifvertrag im schweizerischen Civilrecht. — Die Arbeitslosenfrage in England. — Beschränkung der Arbeitszeit der Frauen in den Vereinigten Staaten. — Arbeiterschutz in Canada | 492 | Gewerbegerichtliches. An die Gewerbegerichts-Beisitzer Deutschlands! | 501 |
| Arbeiterbewegung. An die Arbeiter der deutschen Gaswerke! — Die Organisation der Eisenbahner Oesterreichs. — Gewerkschaftliches aus der Schweiz | 494 | Polizei, Justiz. Zeugniszwang gegen Gewerkschaftsredakteure. — Schließung einer Gewerkschaftsfiliale | 501 |
| Kongresse. Siebente Generalversammlung des Allgemeinen Deutschen Gärtner-Vereins | 496 | Kartelle, Sekretariat. Gewerkschaftssekretär für Berlin gesucht. — Arbeitersekretär für Gelsenkirchen gesucht | 502 |
| Lohnbewegungen. Streiks und Aussperrungen in Deutschland | 498 | Genossenschaftliches. Gewerkschaften und Konsumgenossenschaften in der Schweiz | 502 |
| Hygiene, Arbeiterschutz. Die Bekämpfung der Biervergiftungsgefahr | 499 | Mitteilungen. Unterstützungs-Vereinigung | 503 |
| | | Literarisches. | 503 |
| | | Gewerkschaftsbeamter gesucht! | 504 |

Gewerbliche „Friedensverträge.“

II.

(Schluß.)

Wie nun aber, wenn die Gewerkschaften diese durch das eigene Interesse gezogene Grenze überschreiten und bewußt für das Interesse der Arbeitgeber eintreten, sei es, daß sie der Schleuderkonkurrenz Schranken ziehen oder auf die Preisgestaltung einen Einfluß ausüben oder sei es durch zwingende Organisation der Arbeitgeber, indem sie unorganisierten Unternehmern keine Arbeitskräfte zufommen lassen? Kann dort der Tarifvertrag noch eine Etappe des Klassenkampfes genannt werden oder wird er nicht vielmehr zu einem Friedens- oder Beutebündnis mit Arbeitgebern? Diese Frage ist eine der schwierigsten in der tariflichen Praxis der Gewerkschaften und sie wird noch öfter scharf umstritten werden, zumal es an Anlässen dazu auch in Deutschland nicht fehlen wird. Bereits weisen eine Reihe von Tarifverträgen Entwicklungstendenzen auf, bei denen der Klassen Gegensatz äußerlich mehr oder minder zurücktritt hinter einen für beide Vertragsparteien gemeinsamen Zweck: Hebung des gesamten Gewerbes. Um diesen Zweck zu erreichen, legen sich beide Organisationen wechselseitige Verpflichtungen und ihren Mitgliedern Beschränkungen auf, die sonst in der gewerkschaftlichen Strategie nicht üblich sind. So sind im graphischen Kunstgewerbe, wie in der Metallschlößerei Tarifgemeinschaften mit Arbeitgeberverbänden abgeschlossen worden, die auf der Basis von Preisconventionen und auf der Durchführung des beiderseitigen Organisationszwanges fußen. Es dürfen organisierte Arbeiter nur in tarif-treuen Betrieben, also bei organisierten Unter-

nehmern, in Arbeit treten, und tarifliche Betriebe dürfen nur organisierte Arbeiter einstellen. Zweifellos muß ein solches rücksichtsloses Einschreiten einer Gewerkschaft für einen Teil der Arbeitgeber die Position der letzteren ganz erheblich stärken, ja ohne die Monopolisierung der Arbeitskräfte könnten diese ihre Preisverabredungen überhaupt nicht aufrecht erhalten, und auch ihre Organisation würde auseinanderfallen, wenn nicht die Drohung des Entzuges der Arbeitskräfte die auseinander strebenden Elemente daran hinderte, zurückzutreten. Was kann der Gewerkschaft daran liegen, die Arbeitgeber solchergestalt zusammen zu schweißen, sie zu einem achtungsgebietenden Gegner zu machen, wo sie doch mit unorganisierten Arbeitgebern weit leichteres Spiel haben könnte?

Die Beantwortung dieser Frage ist in den abnormen Verhältnissen solcher Gewerbe zu suchen. Wo infolge rückständiger Wirtschaftsverhältnisse oder veranlaßt durch Schleuderkonkurrenz oder Mangel an Gemeinfinn der Unternehmer die Warenpreise auf ein Niveau gesunken sind, daß sie trotz kümmerlichster Arbeitsbedingungen kaum die Entstehungskosten decken, da ist es der Gewerkschaft allein nicht möglich, Verbesserungen, vor allen Lohnerhöhungen, durchzusetzen, wenn sie sich nicht stützen kann auf einen Teil der Unternehmer, der willens ist, diese das Gewerbe bedrohenden Hindernisse niederzuzwingen. So war es auch in den beiden vorerwähnten Industrien der Fall, in denen außerordentlich gedrückte Preisverhältnisse und mangelnde Organisation der Unternehmer ein ernstes Hindernis für eine gewerkschaftliche Regelung der Arbeitsverhältnisse bildeten. Im graphischen Kunstgewerbe war durch neue technische Verfahren eine auf die Ausbeutung billigster Arbeitskräfte gestützte Massen-

ausreichend erwiesen. Es hätten deshalb in vielen Berufsgenossenschaften wesentliche Teile der Geschäfte an bezahlte Beamte übertragen werden müssen, und zur Bewältigung derjenigen Arbeiten, welche durch solche Beamte nicht erledigt werden dürfen, sei man zuweisen dazu übergegangen, den Vorstandsmitgliedern selbst als Entschädigung für den durch Wahrnehmung der Genossenschaftsgeschäfte ihnen erwachsenen Zeitverlust nach dem Jahresfabe fixierte Beträge zu bewilligen. Diese Beträge hätten aber in einzelnen Fällen eine so beträchtliche Höhe erreicht, daß von einer ehrenamtlichen Verwaltung kaum noch gesprochen werden könne. Es sei daher notwendig, für diese neben den gesetzlichen Bestimmungen entstandene Einrichtung im Gesetz eine festere Unterlage und Gestalt zu schaffen. Festzuhalten sei dabei jedoch, daß die Anschauung zurückzuweisen sei, als könne sich der Genossenschaftsvorstand oder der Vorsitzende desselben in allen seinen Funktionen durch Bevollmächtigte vertreten lassen, wie es in den privatrechtlichen Verhältnissen eines Handelsgeschäftes zulässig sei. In den wichtigen öffentlich-rechtlichen Obliegenheiten der Vorstände, vor allem in der Festsetzung der Renten, sei jede auf einer privatrechtlichen Anstellung oder Vollmacht beruhende Stellvertretung ausgeschlossen. Dagegen könne zugelassen werden, daß der Vorstand unter Aufrechterhaltung der ihm gesetzlich obliegenden Verantwortung bestimmte andere Geschäfte auf befohlene Geschäftsführer übertrage. Um eine Gewähr dafür zu haben, daß hierin nicht zu weit gegangen werde, solle dem Reichsversicherungsamt die Aufgabe, die zur Ausführung dieser Vorschrift erforderlichen Bestimmungen zu erlassen, übertragen werden, zu deren Lösung ihm aus der bisherigen Durchführung der Unfallversicherungsgesetze genügende Erfahrungen zu Gebote ständen.

Entsprechend diesen Darlegungen erhielt nun § 42 Abs. 4 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes folgende Fassung:

„Der Vorstand der Genossenschaft kann unbeschadet seiner eigenen Verantwortung bestimmte Geschäfte befohlene Geschäftsführern übertragen. Die zur Ausführung dieser Bestimmungen erforderlichen Vorschriften erläßt das Reichsversicherungsamt.“ (Schluß folgt.)

Polizei und Justiz.

Arbeitsnachweis und Schadenersatz. Vor dem Altonaer Amtsgericht hatte ein Arbeiter den Vorstand des Arbeitsnachweises des Arbeitgeberverbandes auf Schadenersatz verklagt, weil ihm die Ausstellung einer Arbeitskarte verweigert und dadurch die Erlangung von Arbeit unmöglich gemacht worden war. Das Amtsgericht hat der Klage entsprochen. Als Grund für die Verweigerung der Arbeitskarte hatte der Beklagte angeführt, daß Kläger einmal Streikposten gestanden habe. Das Gericht hat diesen Grund für ganz ungenügend erklärt, um die Untergrabung der Existenz des Arbeiters zu rechtfertigen, sei doch das Streikpostenstehen eine gesetzlich erlaubte Handlung.

Das Urteil dürfte, wenn es bestätigt wird, den Unternehmerverbänden einen dicken Strich durch ihre Rechnung hinsichtlich ihrer Arbeitsnachweise und Kontrollbüreaus machen. Daß es auch den Arbeitsnachweisen der Gewerkschaften nachteilig werden könnte, bedarf kaum der Erläuterung.

Mitteilungen.

Berichtigung. In dem Artikel: „Die Stellung der amerikanischen Gerichtshöfe zum Arbeiterschutze“ („Corr.-Blatt“ Nr. 26, S. 437) haben sich einige sinnentstellende Satzfehler eingeschlichen, die wir hiermit richtig stellen. Statt „berücksichtigt“ (auf S. 439, erste Spalte, Zeile 13) muß es heißen: „berichtigt“, und statt „verschiedenen“ (daselbst, Zeile 3 von unten) „verschwindenden“. Wir bitten die Leser, von dieser Richtigstellung Notiz zu nehmen. Die Redaktion.

Quittung

über die während der Zeit vom 6. bis 19. Juli bei der Generalkommission eingegangenen Unterstützungsgelder:

- Für die ausgesperrten Tabakarbeiter in Dresden:
 - Von den Centralvorständen: Buchdrucker Elsaß-Lothr. 100,—, Bäcker 400,—, Seeleute 300,—, Markt.
 - Von den Gewerkschaftsartellen: Wanne 25,—, Camnstadt 50,—, Kiel 200,—, Wittenberge (Bez. Potsdam) 20,—, Schwenningen 20,—, Nachen 100,—, Neumünster 110,—, Meuselwitz (S.-M.) 30,—, Wiesbaden (1. Rate) 60,—, Breslau 100,—, Hannover 200,—, Schweinfurt 30,—, Glauchau i. S. 30,—, Frankfurt a. M. 300,—, Langewiesen 10,—, Dresden 600,—, Vant-Wilhelmshaven 150,—, Gera 100,—, Chemnitz 150,—, Geringswalde 100,—, Staßfurt 10,—, Friedberg i. S. 20,—, Brieg i. Schl. 17,30, Jauer 28,20, Berlin (4. Rate) 1200,—, Blankenese 130,—, Cassel 50,—, Nirdorf 100,—, Charlottenburg 100,—, Mügeln (2. Rate) 200,—, Potsdam 15,—, Detmold 32,70, Brexheim 10, Großenhain 18,—, Verden a. N. 18,40, Löhau i. S. 25,80, Greifswald 48,75, Striegau 101,15, Dresden 127,50, Schönlanke 11,70, Wiesbaden 20,—, Meißen (2. Rate) 200,—, Markt.
 - Von den Mitgliedschaften der Centralverbände: Buchdrucker: Lüneburg Sternsche Druckerei 20,—, Stettin 20,—, Konditoren: Halle a/S. 5,20, Bettenshausen 3,95, Köln a./Rh. 5,—, Leipzig 5,—, Breslau 1,55, Zeig 1,85, Dresden 137,05, Cigarrenmacher: Brettnig 7,50, Tabakarbeiter: Goslar am Harz 5,30, Maurer: Freilassung 3,—, Metallarbeiter: Neuwied 1,40, Töpfer: Straßburg i./U. 10,—, Potsdam 20,—, Bauarbeiter: Schwedt a/D. 11,85, Schneider: Hattingen 2,70, Maler: Wiesbaden 50,—, Mühlenarbeiter: Borna b. L. 2,70, Holzarbeiter: Quedlinburg 5,—, Steinseger: Quedlinburg 2,50, Steinarbeiter: Naumburg 4,40, Alsenz 23,90, Schmalkalden 2,10, Riesa 9,40, Markt.
 - Sonstige Sammlungen: Krüger-Barmen 3,—, Revier-Rothenburg a. L. 5,70, Radfahrverein Stern-Ludenwalde 50,—, Brandenburger Zeitung 2,—, Arbeiterinnenverein Köln a. Rh. u. Umg. 15,—, auf Listen gesammelt Peudert-Mawitsch 1,50, Eisenwert Schmiedeburg b. Dr. 157,05 Mk., Sa. 6265,10 Mk. bereits quittiert 31 878,81, insgesamt 38 143,91 Mk.
- Für die ausgesperrten Werftarbeiter:

Von den Centralvorständen: Mühlenarbeiter 50,—, Hafnarbeiter 500,—, Hutmacher 200,—, Buchbinder 500,—, Tapezierer 300,—, Barbieren 25,—, Gemeindebetriebsarbeiter 250,—, Sattler 100,—, Handlungsgehilfen 200,—, Markt. Sa. 2125,00 Mk.
- Für die ausgesperrten Maschinen-Industriearbeiter in Schweden:

Von den Centralvorständen: Hutmacher 100,—, Buchbinder 500,—, Tapezierer 300,—, Barbieren 25,—, Gemeindebetriebsarbeiter 250,—, Handlungsgehilfen 100 Mk., Sa. 1275,—, Markt.

Berlin, 19. Juli 1905.

Hermann Kube.

Arbeitsverhältnisse stellen. Vielleicht hätte es eines solchen Zwanges nicht einmal bedurft und wären die materiellen Vorteile der tariflichen Regelung allein schon hinreichend gewesen, um die Mehrzahl der Berufsgenossen ihrer Organisation zuzuführen. Angesichts der Tatsache jedoch, daß in beiden Lagern, bei den Unternehmern wie bei den Arbeitern, Gruppen vorhanden waren, welche bewußt als Tarifgegner auftraten und leicht in der Lage gewesen wären, dem Tarifwerk ernste Schwierigkeiten zu bereiten, erscheint es wohl verständlich, daß die Tarifparteien das durchschlagende Mittel des Organisationszwanges nicht unbenutzt ließen. Man kann vom Standpunkte der freien Konkurrenz wie von dem der sogenannten Arbeitsfreiheit gegen den Organisationszwang gewiß viele Gründe ins Feld führen; es sind dieselben Gründe, mit denen freiberuflerische Kreise jede Art von bindender Organisation bekämpfen. Dagegen erscheint es uns unerfindlich, wenn dieser Kampf von organisierten Arbeitern im Namen der Koalitionsfreiheit geführt wird. Es gibt keinen schlimmeren Mißbrauch, als er hier mit dem Begriff Koalitionsfreiheit getrieben wird. Diese bedeutet das unverkürzte Recht des Arbeiters, sich mit seinen Berufsgenossen zusammenzuschließen, ein Recht, das im gegenwärtigen Stadium der großen Klassenkämpfe zur Pflicht wird. Und diese Pflicht weist die Arbeiter auf die einheitliche Aktion hin, die allein eine erfolgreiche Durchführung von Kämpfen verbürgt. Mit einem fiktiven Recht auf Sonderbündelei und Quertreiberei hat die Koalitionsfreiheit so wenig zu tun, als die sozialistische Bewegung mit der Anarchisterei. Auch Janny Jule ereifert sich gegen den Organisationszwang im Chemigrantentarif, den sie als „Exklusivismus“ bezeichnet und zur Intoleranz stempelt. Nach ihren eigenen Wandlungen kann es zwar nicht befremden, daß die Verfasserin möglichst weiteste Toleranz beansprucht und sich für Sonderorganisationen begeistert, — dann darf sie aber bei den Tarifabschlüssen in Brauereien nicht von „erschwerender Organisationszersplitterung“ schreiben und den Wirtschern und Transportarbeitern ihre Sonderegistenz mit Adjektiven wie „überflüssig“ und „mit großem Eigensinn auf ihre Selbständigkeit pochend“ ankreiden. Denn hier handelt es sich um besondere, mit den Brauereien nur in losem Zusammenhange stehende Berufe, deren Verbände jederzeit bereit sind, Tarifbestrebungen zu unterstützen, während bei den Chemigranten eine Sondergruppe der engsten Berufsgenossen dem Tarifwerk hindernd in den Weg trat.

Der Organisationszwang hat auch anderen Kreisen schweren Verdruss bereitet. Gewerkschaftsmitglieder haben den mittelfränkischen Feingoldschläger-Tarif gerichtlich angefochten, indem sie ob des Arbeitsausschlusses aus tariflich geregelten Werkstätten gegen die Leiter des Metallarbeiterverbandes wegen absichtlicher Schädigung auf Schadenersatz klagten. Das Gericht entschied jedoch, daß eine Vereinbarung, durch die die Arbeitsgelegenheit für die Angehörigen einer beteiligten Gruppe reserviert wird, gegen niemand zur Entschädigung verpflichtet. Damit ist die rechtliche Zulässigkeit des Organisationszwanges im Sinne der Nichtberücksichtigung unorganisierter oder andersorganisierter bei Annahme von Arbeit oder Arbeitern anerkannt. Seine Zweckmäßigkeit ist natürlich nur nach den jeweiligen Umständen zu beurteilen. Wer aber zugestehen muß, daß Tarife nur das Werk von Organisationen sein können und daß nur feste Organisationen mit guter Disziplin der Mitglieder eine Bürgschaft für deren

Durchführung darstellen, der wird kaum noch einen grundsätzlichen Einwand gegen den Organisationszwang erheben können. Am allerwenigsten ist er an sich geeignet, die Tarifgemeinschaft zu einem Beutebündnis mit Unternehmern, zu einer Art moderner Zunft zu stempeln, wie manche Kritiker des Chemigrantentariis behaupten.

Das Wesen des Tarifvertrags ist nicht in seinen Formen oder nebensächlichen Erscheinungen begründet, sondern in der Auffassung, von welcher er getragen wird. Sobald die Arbeiter sich bewußt sind, daß sie eine besondere Klasse bilden, die ihre eigenen, weit über den Tarifvertrag hinausgehenden und der kapitalistischen Ausbeutung entgegengesetzten Interessen hat, — so werden sie jeden Tarifvertrag nur als eine Etappe, als den ersten Schritt auf einem Wege, zu dem jeder Fuß breit erkämpft werden muß, betrachten. Was verspricht es, ob der Kampf, je schwerer er wird, sich erst bei jedem dritten oder vierten Schritt wiederholt. Jeder Fortschritt bleibt darum nicht weniger ein Kampf. Für den Unternehmer bleibt das treibende Motiv der Vertragsschließung das Bedürfnis nach Ruhe, — für die Gewerkschaften die Voraussetzung zur Durchführung weiterer Forderungen. Wo andere Motive die Arbeiter beherrschen, als die des kämpfenden Fortschrittes, wo sie sich leiten lassen von dem Jdol eines dauernden Friedens, da hört die Tarifgemeinschaft auf, eine Etappe des Klassenkampfes zu sein, da gerät sie in den Sumpf des Zünftlertums. Der Tarifvertrag kann also ein Werkzeug des Klassenkampfes, er kann auch ein solches des Klassenfriedens sein, je nach den Auffassungen derer, die sich seiner bedienen. Der Gegensatz zwischen Unternehmertum und Arbeiterklasse schließt ihn als Traktat eines dauernden Friedens ganz von selbst aus; selbst wo auf Seiten der Arbeiter eine solche Auffassung Platz greifen könnte, würde die Macht der Tatsachen das friedliche Verhältnis bald stören und den Tarifvertrag über den Haufen werfen. Und wenn Auffassungen auch schwer zu kontrollieren und festzustellen sein mögen, so bleibt doch schließlich ein untrüglicher Faktor in der Wirkung der Tarifverträge, in der der leitende Geist derselben früher oder später zum Ausdruck kommen muß. Mag die eine oder andere Form eines Vertrages, die eine oder andere Bestimmung etwas mehr oder weniger bedenklich erscheinen, — was dem einen Beruf frommt, eignet sich nicht immer für andere Verhältnisse, — mag manche Redewendung weit eher an die Sprache der Diplomatie, als an die des Kampfes erinnern, — solche Neußerlichkeiten treten schließlich zurück hinter die Gesamtwirkung, die ein solcher Vertrag auf den Geist der betreffenden Arbeiterschaft ausübt. Zeigt es sich, daß ein Tarifvertrag, und sei er noch so dürftig, die Arbeiter unempfindlich macht für ihr Klasseninteresse und für die Klassenkämpfe anderer Arbeitergruppen, unempfänglich für die Aufgaben und Ziele des proletarischen Klassenkampfes, daß er sie sättigt und befriedigt, ihr Denken und Treiben auf Sport und müßigen Zeitvertreib hinlenkt, so ist er ein Hemmnis für das Befreiungswerk der Arbeiterklasse. Dagegen hindern selbst die kompliziertesten Tarifverträge die Arbeiter nicht, das Klassenbewußtsein zu pflegen, der Klassensolidarität bei jeder sich bietenden Gelegenheit Ausdruck zu geben und sich auf künftige Kämpfe vorzubereiten. Und besonders in den freien Gewerkschaften Deutschlands war der Geist des Klassenkampfes noch allezeit rege, sodaß hier jede versumpfende Gefahr einer Tariipeche ausgeschlossen ist. Unsere Gewerkschaften und vor allem ihre leitenden

erzeugung entstanden, die den Markt geradezu überschwemmte, und zugleich die Arbeitslöhne von Jahr zu Jahr herunterdrückte. Jedes gewerkschaftliche Ringen blieb erfolglos, so lange nicht der Wettbewerb geregelt war, und dies setzte eine Organisation der Unternehmer voraus, die stark genug war, die Konkurrenz in geregelte Bahnen zu lenken. Im Schlägergewerbe lagen die Verhältnisse anders; hier hatte die Schutzollpolitik des Auslandes diesen Industrien erhebliche Verluste in ihren Absatzgebieten verursacht und die ohnehin rückständigen, zu Hausindustriellen herabgesunkenen Schlägermeister waren an sich unfähig, der für so beschränkte Absatzverhältnisse vernichtenden Konkurrenz Herr zu werden. In beiden Fällen war eine Sanierung notwendig, sollten nicht die Arbeiter unter dem Doppeldruck von Krisis und Ausbeutung verelenden. Wenn diese Hilfe von Seiten des Staates gekommen wäre, sei es durch genossenschaftliche Organisation mit größerem oder geringerem Zwang, durch Staatskredite oder sonstige Förderungsmittel, so würde vielleicht niemand etwas dagegen eingewendet haben. Aber eine solche war hier nicht zu erwarten. Indem die Arbeiter selbst die Initiative ergriffen und die Unternehmer zwingend auf den Weg der Selbsthilfe wiesen, haben sie einer Zwangslage Rechnung getragen, die ihnen keinen anderen Ausweg offen ließ. Tarifverträge bedürfen eben nicht bloß starker Gewerkschaften, sondern auch einer gewissen Entwicklung der Organisation der Arbeitgeber, eines Fonds von Gemeinsinn und Verständnis für das Wohl des Gewerbes. Wo dies alles fehlt, da würde, wenn es schon einmal zu Tarifverträgen käme, vor allem ihre Durchführung scheitern. Deshalb schließen die Gewerkschaften ihre Tarifverträge auch in der Regel mit Unternehmerkorporationen ab und in diesem Abbruch liegt zugleich die gegenseitige Anerkennung der Organisation, ihrer Notwendigkeit und Nützlichkeit. Sind solche Organisationen aber als notwendig anerkannt, so bleibt es ohne Einfluß, ob sie aus sich selbst heraus entstanden sind oder ob die Arbeiter den Arbeitgebern den Zusammenschluß aufzwingen. Vor allem werden solche Arbeitgeberverbände darum nicht weniger Klassenorganisationen sein und ihre Klassennatur wird sich sehr bald gegen die Arbeiter hervortreten. Die gleiche Erfahrung haben auch Arbeitgeber schon unzählige Male mit den von ihnen gegründeten Arbeiterorganisationen gemacht, die in der Regel schon nach kurzer Zeit im Strom der Gewerkschaftsbewegung aufgingen. Der Klassengegensatz wird also durch solche Tarifverträge mit gegenseitigem Organisationszwang keineswegs berührt. Auch ist es an sich nichts seltenes, daß Gewerkschaften die Unternehmer zu deren eigenem Wohl zwingen müssen. Die Geschichte des Kampfes um die Arbeitszeitverkürzung ist ein einziger Beweis hierfür, und manche Produktionsbeschränkung in Zeiten der Ueberproduktion ist den Arbeitgebern schon durch Gewerkschaften aufgenötigt worden. Aus einem solchen Anlaß ist bekanntlich der große Taff-Vale-Streit hervorgegangen. Und ist nicht ein großer Teil der Arbeitgeberorganisationen entstanden aus dem Vorgehen der Arbeiter? Mag ein Kampf der Anlaß gewesen sein oder ein vorübergehender gemeinsamer Zweck, — im Gegensatz werden diese Organisationen stets zu einander bleiben, — das ergibt sich aus ihren überwiegend divergierenden Interessen.

Wie solche Tarifverträge aber die Folge abnormaler Verhältnisse sind, so werden sie auch Ausnahmeprodukte bleiben und selbst als solche keine Zukunft haben; noch weniger aber sind sie imstande,

die Entwicklung der übrigen tariflichen Verhältnisse dauernd zu beeinflussen. Das zeigen uns die Erfahrungen, die mit den sogenannten Trade-Allianzen in England gemacht wurden, — ebenfalls eine Art von Gegenseitigkeitsverträgen, die sich von den deutschen Beispielen noch dadurch unterscheiden, daß sie sogar in manchen Fällen den Lohn der Arbeiter von der Höhe der Verkaufspreise abhängig machten, sei es durch Einführung gleitender Stalen (sliding scale) oder durch Gewinnbeteiligung der Arbeiter. Auch sie sind meist entstanden in Gewerben auf eng begrenzten Produktionsgebieten — lokale Kleinindustrien — mit rückständiger Wirtschaftsverfassung, und stellen den Versuch dar, Unternehmern und Arbeitern unter besonders erschwerten Verhältnissen ein erträgliches Dasein zu gewährleisten. Sie haben sich aber selbst in England nirgends lange zu halten vermocht und noch weniger waren sie imstande, den Klassengegensatz zwischen Unternehmer und Arbeiter auszuwischen.

Die deutschen Beispiele, die Schlägertarife, wie der Chemigraphentarif, sind von diesen englischen Vorbildern noch sehr weit entfernt. Sie gewähren den Arbeitern überhaupt keinen Einfluß auf die Preisgestaltung, nur im Tarif der Silberschläger in Schwabach, werden die Verkaufspreise direkt festgesetzt, um neuer Schleuderkonkurrenz entgegenzutreten. Aber auch hier ist nicht die Höhe des Arbeitslohnes damit in Beziehung gebracht, sondern die Regelung des Produktionsumfanges. Der Feingoldschlägertarif enthält sogar eine Art gleitender Arbeitszeit-Stala, deren Bewegung sich richtet nach dem Umfange der Produktion, und eine Arbeitsausfall-Unterstützung für die durch notwendig werdende Betriebseinschränkungen betroffene Arbeiter, welche aus einer von den Arbeitgebern unterhaltenen Unterstützungskasse zu zahlen ist. Daraus geht der Charakter einer Notregelung zur genüge hervor. Nirgends aber finden wir in diesen Tarifen etwas von zünftigen Bestrebungen, die darauf hindeuten, daß das gemeinsame Ausbeutungsinteresse, die Ausnützung der Konsumenten, Arbeiter und Arbeitgeber zusammen hielt. Vielmehr stehen sich die jeweiligen Interessen selbst im Tarifvertrage sehr hart gegenüber und es fehlt nicht an Kämpfen und Konflikten, verschärft durch das Zwischentreten von hausindustriellen Verlegern, die bald den einen, bald den anderen Hausmeister zum Tarifbruche drängen. Uebrigens stehen die ganzen Tarifgemeinschaften im Schlägergewerbe auf sehr schwankendem Boden; die der Metallschläger, durch das Fernbleiben der Lausitzer Fabrikanten zur Ohnmacht verurteilt, ist bereits gekündigt worden und falls die anderen Tarife erneuert werden, wird es ohne Kämpfe schwerlich abgehen. Rückständigen, kapitalschwachen Gewerben vermag auch die beste tarifliche Regelung keine gesunde Zukunft zu verbürgen, wenn sie auch über manche der schlimmsten Krisen hinweghilft.

Modernere Verhältnisse weist das graphische Kunstgewerbe auf, und hier gelang es schon binnen kurzer Zeit, die Wirksamkeit des Tarifses durch gegenseitigen Organisationszwang sicherzustellen. Gegenwärtig umfassen die Organisationen beider Tarifparteien zirka 95 Proz. aller Berufsgenossen, — die Zahl der Außenstehenden ist sehr minimal. Gerade hier aber hat der Organisationszwang scharfen Widerspruch erregt, weniger bei den Arbeitgebern, die in der gesunden Gestaltung der Preisverhältnisse ein ausreichendes Äquivalent erkannten, als vielmehr bei einer kleinen Gruppe von Arbeitern, die das Prinzip der Sonderorganisation über den Wert einer ge-

Arbeitskräfte sind einig in der Bewertung der Tarifgemeinschaften als Werkzeuge des Emanzipationskampfes der Arbeiter auf wirtschaftlichem Gebiete. Sie weisen daher auch die Illusion gewerblicher „Friedensverträge“ im Sinne bürgerlicher Friedensschwärmer zurück.

Trotz dieser verkehrten Gedankengänge, die das Werk F. Imle's beherrschen, kann man dem letzteren den Wert einer fleißigen und lehrreichen Arbeit nicht absprechen. Schon die umfassende Uebersicht über die Tarifentwicklung in den einzelnen Berufen und über die Mannigfaltigkeit der Tarifbedingungen und -Einsparungen macht daselbe dem Gewerkschaftspraktiker wertvoll und bietet ihm zahlreiche Anregungen. Der deutschen Gewerkschaftsbewegung hat bisher eine statistische, wissenschaftliche und vergleichende Darstellung der tariflichen Entwicklung gefehlt. Das Imlesche Buch ist zwar noch weit entfernt, diese Lücke auszufüllen, es bringt aber immerhin schon einen beträchtlichen Vorrat von Rohmaterial zusammen und zeigt, welche ungeheure Aufgabe eine systematische, wissenschaftlich einwandfreie Bearbeitung dieses Materials zu bewältigen hat. Hoffentlich zeigt sich das Arbeitsstatistische Amt, das mit Hilfe der deutschen Gewerkschaften die Tarifverträge sammelt und deren Herausgabe ankündigt, dieser Aufgabe gewachsen. Ein solches Werk wird für die Gewerkschaftsbewegung die unschätzbarste Fundgrube sein.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Der Tarifvertrag im schweizerischen Zivilrecht.

Die Schweiz steht im Begriffe, sich an Stelle der heutigen 25 kantonalen Privatrechte ein einheitliches Zivilrecht zu schaffen und ein großer Teil des umfangreichen Gesetzeswerkes, das Familien-, Ehe-, Kindes- und Erbrecht, ist vom Nationalrat in den letzten Wochen bereits behandelt worden. Der zweite Hauptteil des Werkes umfaßt das Obligationenrecht, das heute schon als besonderes Bundesgesetz besteht und das nun im Zivilrecht aufgehen soll. Im Obligationenrecht ist auch der Dienst- oder Arbeitsvertrag geregelt und der Entwurf enthält darüber mehrere neue Bestimmungen, so u. a. auch eine solche über den Tarifvertrag. Diese ist im Artikel 1371 enthalten und lautet: „Der Inhalt des Dienstvertrages kann durch Vertrag des Arbeitgebers mit Berufsgenossenschaften und dergleichen festgestellt werden.“ Das ist verdammt wenig und der vortreffliche, mit sozialem Verständnis ausgestattete Berner Universitätsprofessor Dr. Lotmar übt mit Recht daran in den „Schweizerischen Blättern für Wirtschafts- und Sozialpolitik“ verbundene scharfe Kritik. Was jene Bestimmung sagt, führt er aus, das weiß jeder Schuhmacher, Schneider, Maurer, Schreiner, Gipser usw., welche Tarifverträge auch hierzulande sehr oft abschließen und ihretwegen Arbeitslosigkeit auf sich nehmen. „Die Gelegenheit, über Tatbestand, Rechtswirkung und Geltungsgebiet des Tarifvertrages, dieser häufigen Erscheinung, etwas Belangreiches zu verfügen, hat der Entwurf nicht ergriffen.“ Dafür sind in anderen Artikeln umsomehr Bestimmungen, welche zum Teil sogar eine Verschlechterung des bestehenden Zustandes bedeuten. So z. B. wird der Arbeiter zur Ueberzeitarbeit verpflichtet, während das bestehende Fabrikgesetz eine solche Verpflichtung nicht enthält. In der vorbereitenden Kommission waren nur lauter bürgerliche Politiker unter sich, keinem einzigen Arbeitervertreter war die Mitwirkung ermöglicht worden. Dazu kommt

noch, daß der Verfasser des Entwurfes, der Berner Universitätsprofessor Dr. Huber, ein durch und durch kapitalistischer Politiker ist, der auch noch so rückständig und reaktionär ist, daß er die Arbeiter, welche beim Unternehmer Kost und Logis haben, dem Hauswirtschaftspersonal gleichstellt und der „Hausgewalt“ unterwirft. Dieser gewalttätige Patriarchalismus paßt in unsere Zeit so ungefähr, wie der Behnten der Naturalwirtschaft in die Periode der Geldwirtschaft.

Professor Lotmar kommt nach der kritischen Analyse der wichtigsten und verbesserungsbedürftigsten Bestimmungen des Entwurfes zu folgenden Schlüssen:

1. Es muß eine scharfe und praktikable Abgrenzung der Arbeitsverträge von einander vorgenommen werden, namentlich des Dienst-, des Werk- und des Auftragvertrags.
2. Die Vorschrift über die moralisch niedrigen Verträge ist teils durch Ausdehnung des Tatbestandes, teils durch Einschränkung der Rechtsfolgen umzugestalten.
3. Die Handlungsfähigkeit unmündiger, dem Kindesalter entwachsener Personen für ihre Arbeitsverträge (als Arbeitnehmer) muß durch generelle Ermächtigung ihrer Vertreter erweitert werden können.
4. In den zahlreichen Fällen von Annahmeverzug des Arbeitgebers muß dem Arbeitnehmer für die Zeit des Verzuges der Lohn zugesprochen, die Gefahr abgenommen, die Verantwortlichkeit erleichtert und die Auslage ertattet werden.
5. In allen Fällen vom Arbeitgeber verschuldeter Verhinderung der Arbeit ist der dadurch ausfallende Verdienst dem Arbeitnehmer zu ersetzen.
6. Die Aufrechnung gegenüber Lohnforderungen und die provisorische Lohnneinbehaltung (décompte) zur Deduktion eventueller Gegenansprüche muß — und zwar zwingend — zugunsten der unbemittelten Arbeitnehmer ausgeschlossen werden innerhalb von Grenzen, welche unmittelbar vom Gesetz zu ziehen sind.
7. Der Arbeitnehmer eines Affordes, der Dienstvertrag ist, darf hinsichtlich der Mangelhaftigkeit des Wertes nicht wie ein Unternehmer des Werkvertrages behandelt werden: unverschuldete Mangelhaftigkeit soll seinen Entgeltanspruch nicht berühren.
8. Einige grundlegende oder begleitende Vorschriften über den Tarifvertrag sind aufzunehmen, da zahlreiche Arbeiter erst durch einen Tarifvertrag in den Stand gesetzt werden, einen ihrer Interessen wahren den Dienstvertrag abzuschließen.
9. Die Parteidisposition über die Zeit der Lohnzahlung ist mehr zu beschränken.
10. Die Lohnzahlung bei unverschuldeter persönlicher Verhinderung des Arbeitnehmers eines Dienstvertrages, sei er Afford- oder Zeitlohnvertrag, soll nur abhängen vom Verhältnis der Hindernisdauer zur Länge der abgelaufenen Vertragszeit und soll, falls das Dienstverhältnis aufrecht bleibt, für kurze Zeit gewährt werden, auch wenn die Verhinderung längere Zeit dauert.
11. Die gesetzliche Verpflichtung zu Ueberzeitarbeit ist zu streichen, und die gesetzliche Verpflichtung zu höherer Belohnung der Ueberarbeit ist für die unbemittelten Arbeitnehmer klar und zwingend auszusprechen.
12. Bei Nichterfüllung der Arbeitgeberpflichten muß der Arbeitnehmer die Arbeit zurückbehalten können, ohne hierdurch einen Lohnausfall zu erleiden.
13. Wichtige Gründe unbefristeter Kündigung müssen durch Privatdisposition festgesetzt werden können.
14. Unbemittelten Arbeitnehmern des Handels, Gewerbes, der Landwirtschaft, Haushaltung u. dgl., denen wegen Krankheit unbefristigt gekündigt wird, ist mindestens die Vergütung zu gewähren, die ihnen bei kurzer Unterbrechung zukommen würde.

Ein schweizerisches Parteiblatt erwartet, daß der Nationalrat (Reichstag) mindestens teilweise diesen Forderungen Rechnung tragen werde. Diesem Parlament gehört auch Professor Huber an; aber die Arbeiter haben im Nationalrat nur 6 Vertreter gegen-

über 171 bürgerlich-kapitalistischen Politikern und da sind die Aussichten für eine arbeiterfreundliche Verbesserung des Dienstvertrages eben nicht die besten. Wünschenswert wäre sie.

3.

Die Arbeitslosenfrage in England.

Der in der diesjährigen Thronrede angekündigte Gesetzesentwurf zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit macht äußerst langsame Fortschritte. Die Regierung, welche den Entwurf in erster Lesung in zehn Minuten durchpeitschen ließ — nach der Geschäftsordnung des englischen Unterhauses hat die Regierung das Recht, einen Gesetzesentwurf durch einen Minister dem Hause vorlegen zu lassen; nachdem dieses geschehen, hat nur noch ein Mitglied des Hauses das Recht, zu dem Entwurf zu sprechen, darf ihn jedoch in keiner Weise kritisieren, sondern nur ganz allgemein einige Worte zu demselben sagen, wodurch die Entgegennahme des Entwurfs durch das Haus ausgedrückt wird; man nennt das die 10 Minuten-Bestimmung — schien bereits entschlossen, dem Entwurf gar nicht mehr die Ehre der zweiten Lesung anzutun, sondern ihn einfach fallen zu lassen. Dieser unehrliche Versuch wurde durch das energische Vorgehen Keir Hardies vereitelt, welcher unaufhörlich darauf drängte, es solle dem Parlament Zeit gegeben werden, um den Entwurf in zweiter Lesung zu beraten. Diesem Drängen wurde endlich nachgegeben und der 20. Juni für die zweite Lesung festgesetzt.

Es ist zweifelhaft, ob der Entwurf Gesetz werden wird, trotzdem derselbe in seiner jetzigen Zusammenfassung von höchst fragmentarischem Wert ist; aber gerade hierin ist die Gefährdung des Entwurfs zu suchen, denn ohne allen Zweifel ist es der Regierung nicht Ernst mit der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Sie will diesen Entwurf nur benutzen, um die Wählermassen zu fördern, es liegt ihr gar nichts daran, ob derselbe Gesetz wird oder nicht, da sie ihren Zweck schon durch die Einbringung desselben erreicht zu haben glaubt. Aus diesen Gründen ist es sehr leicht möglich, daß die Regierung den Entwurf preisgeben wird, wenn der Versuch gemacht wird, aus der jetzigen nichtsagenden Vorlage ein brauchbares Gesetz zu machen. In Versuchen, dieses zu bewerkstelligen, werden es die Arbeiterabgeordneten nicht fehlen lassen.

Die Hauptbestimmungen der Regierungsvorlage sind folgende: in den einzelnen Vororten Londons müssen Lokalcomités ernannt werden. Diese Lokalcomités stehen mit einem Centralcomité in Verbindung. Die Aufgabe derselben besteht darin, die Zahl der Arbeitslosen festzustellen und diese in zwei Klassen zu teilen und zwar: in die erste Klasse kommen alle diejenigen, die „ehrlich“ bemüht sind, Arbeit zu suchen aber keine finden können, und zweitens eine Klasse, die einfach an die Armenverwaltungen zu verweisen sind. Pflicht der Lokalcomités ist es nun, den Arbeitern der ersten Klasse behülflich zu sein beim „Suchen“ nach Arbeit. Das Gesetz macht einen scharfen Unterschied zwischen „Arbeit suchen“ und „Arbeit beschaffen“. Die Lokalcomités haben kein Recht, Arbeiten in Angriff zu nehmen, um auf diese Weise die Arbeitslosen zu beschäftigen. Es steht „in ihrem Ermessen“, in Fällen, wo sie (die Comités) keine Arbeit nachweisen können, hiervon dem Centralcomité Mitteilung zu machen. Es bleibt jedoch der Discretion des Centralcomités überlassen, ob es sich mit einer solchen Mitteilung befassen will oder nicht. Am allerwenigsten haben die Arbeitssuchenden Anspruch zu erheben, daß ihnen Arbeit nachgewiesen wird“, hob der Minister hervor, der die Vorlage dem

Parlament unterbreitete. Die Aufgabe des Centralcomités besteht vor allen Dingen darin, die Schaffung von Arbeitsnachweisen zu fördern. Die Comités sind ständig, ihre Mitglieder sind festbesoldete Angestellte.

Zur Deckung der Verwaltungskosten dieser Comités werden die Steuerzahler der einzelnen Lokalbezirke herangezogen, und zwar auf der Basis von 5 Pf. pro 20 Mk. des steuerpflichtigen Vermögens. Die auf diese Weise von den Steuerzahlern aufgebrachten Summen dürfen unter keinen Umständen für die Beschaffung von Arbeit verwendet werden; damit auch etwas für die Arbeitslosen herauskommt, können die Comités freiwillige Beiträge in Empfang nehmen.

Die Errichtung von Lokalcomités ist nur obligatorisch, so weit London in Betracht kommt, im übrigen England bleibt es jeder Lokalverwaltung überlassen, ob sie ein Comité schaffen will oder nicht.

Der ganze Entwurf scheint weiter nichts zu sein als eine ungeheuerliche Farce, die Befugnisse, die den Lokalcomités eingeräumt werden sollen, sind weit geringer als die Machtbefugnisse, welche die Lokalverwaltungen haben in Fällen von außergewöhnlicher Arbeitslosigkeit.

Inzwischen ist die Arbeiterpartei rege an der Arbeit, die Arbeitslosenfrage in dem Bereich der öffentlichen Diskussion zu erhalten. Am 9. Juli wird in London eine Demonstration stattfinden, aber auch in allen übrigen Städten Englands werden Demonstrationen vorbereitet. Auf all diesen Demonstrationen soll eine vom Comité für Arbeitervertretung ausgearbeitete Resolution zur Abstimmung kommen.

London, 18. Juni.

V. Weingart.

Beschränkungen der Arbeitszeit der Frauen in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Die Arbeitszeit der Frauen ist gegenwärtig nur in 23 von allen Staaten der nordamerikanischen Union durch Gesetze eingeschränkt. Die betreffenden legislatorischen Bestimmungen ruhen in der Regel auf der Voraussetzung, daß der weibliche Organismus eines besonderen Schutzes bedarf und daß der Staat befugt ist, auf Grund seiner Polizeigewalt, die Arbeitszeit erwachsener Frauen zu beschränken und so dem freien Vertragschluß eine Grenze zu setzen. Die Frauen befinden sich ferner nicht in dem Besitze derselben politischen Rechte wie die Männer und sind als Schutzbefohlene des Staates (wards of the state) zu betrachten. Auf Grund dieser Auffassung wurde in Staaten, die das Frauenstimmrecht einführen, die gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit derselben als unzulässig erklärt — vorausgesetzt, daß sie nicht in besonders gesundheitsgefährlichen Betrieben beschäftigt werden. Ohne hier weiter auf die Grundfragen des amerikanischen Arbeiterschutzes einzugehen, sollen nun die in den verschiedenen Staaten in Kraft stehenden Beschränkungen der Arbeitszeit der Frauen angeführt werden. Am weitesten ist dieser Zweig der Schutzgesetzgebung in Massachusetts und Rhode Island ausgebildet, wo die Arbeitszeit der weiblichen Personen auf 10 Stunden im Tag beschränkt ist; doch darf dieselbe pro Woche insgesamt 58 Stunden nicht überschreiten. Damit ist der frühere Arbeitsschluß an Samstagen bezweckt. Eine Reihe von Staaten beschränkt den Arbeitstag der Frauen auf 10 Stunden (in der Woche 60 Stunden); es sind dies: Connecticut, Louisiana, Maine, Minnesota, Nebraska, New York, Oregon, Virginien und Washington. In

New Hampshire beträgt der Maximalarbeitstag der Frauen ebenfalls 10 Stunden; in den Monaten Juli und August dürfen sie jedoch nur 58 Stunden in der Woche zur Arbeitsleistung herangezogen werden, in den übrigen Monaten insgesamt 60 Stunden. In Pennsylvanien ist die wöchentliche Arbeitszeit der Frauen auf 60 Stunden festgesetzt, aber sie dürfen an einem einzelnen Tag bis zu 12 Stunden arbeiten. Im Territorium Oklahoma (ehemals ein Teil des Indianerterritoriums) beträgt die tägliche Maximalarbeitszeit weiblicher Personen in Fabriken 10 Stunden.

Drei Staaten, und zwar Georgia, Maryland und Süd-Karolina haben die Maximalarbeitszeit der Frauen in Baumwollfabriken gesetzlich bestimmt; und zwar in Maryland mit 10 Stunden, in den beiden anderen Staaten mit 11 Stunden im Tag.

Endlich sind noch mehrere Staaten zu erwähnen, welche die Arbeitszeit erwachsener Frauen nicht beschränken, wohl aber jene der weiblichen Jugendlichen. Für solche unter 18 Jahren hat Kalifornien den Neunstundentag festgesetzt, Indiana den Zehn-stundentag; Michigan hat für weibliche Personen unter 21 Jahren die 60stündige Maximalarbeitswoche durchgeführt, Nordkarolina für dieselben die 66stündige Arbeitswoche und Ohio für Mädchen unter 18 Jahren eine wöchentliche Arbeitszeit bis zu 55 Stunden.

In Colorado ist die Arbeitszeit der Frauen, wenn denselben keine Sitzgelegenheit geboten wird, auf täglich 8 Stunden eingeschränkt; sonst findet eine Beschränkung nicht statt. Der Staat New York hat auch die Verwendung weiblicher Personen unter 21 Jahren in Verkaufsgeschäften auf 10 Stunden täglich beschränkt und die Beschäftigung aller weiblichen Personen in Verkaufsgeschäften, die im Keller gelegen sind, überhaupt verboten.

Die Verwendung von Frauen in Bergwerken verbieten folgende Staaten: Alabama, Arkansas, Colorado, Illinois, Indiana, Maryland, Pennsylvanien, Utah, Washington, West-Virginien und Wyoming.

Man ersieht hieraus, daß der in Rede stehende Zweig des Arbeiterschutzes in den Vereinigten Staaten noch dringend des weiteren Ausbaues bedarf. In einigen Staaten sind übrigens die existierenden Beschränkungen der Arbeitszeit der Frauen infolge des Mangels einer Fabrikinspektion ganz wirkungslos.

Arbeiterschutz in Canada. In der Provinz Ontario wurden im heurigen Jahre einige weitreichende Aenderungen des Fabrikgesetzes durchgeführt. Jene Bestimmung, welche für Frauen und jugendliche Personen die 60stündige Arbeitswoche festsetzt, wurde dahin ergänzt, daß diese an keinem Tage der Woche länger als bis eine halbe Stunde nach 6 Uhr abends zur Arbeit verwendet werden dürfen. In allen Fabriken und Werkstätten muß für gutes Trinkwasser gesorgt sein. Die Temperatur in Arbeitslokalen darf nie unter 60 Grad Fahrenheit sinken. Spucknapfe müssen nach Bedarf in solchen Räumen angebracht werden. Der Unternehmer ist in jedem Fall für den sanitären Zustand des Fabrikgebäudes verantwortlich erklärt worden, und zwar auch in dem Fall, wenn er nicht der Eigentümer desselben ist. Die Bestimmungen betreffend Sicherung der Aufzüge erhielten eine bessere Fassung. — Das Gesetz, welches einigen Eisenbahngesellschaften Staatshilfe sichert, verpflichtet dieselben zugleich, bei allen Bauten für ent-

sprechende Unterkunft der Arbeiter zu sorgen und die ortsüblichen Minimallohne zu zahlen; auch ist es den Gesellschaften verboten, von den Arbeitern bei Bahnbauten für Bedarfsartikel höhere als die gewöhnlichen Preise zu fordern. Gleichzeitig bestimmt dieses Gesetz, daß beim Bau der neuen Bahnlinien (Grand Trunk Pacificbahn und Guntvillebahn) keine ausländischen Arbeiter verwendet werden dürfen. — Ein wenig zweckmäßiges Gesetz ist jenes, welches den Straßenbahnbetrieb in allen Orten an Sonntagen verbietet; nur jenen Gesellschaften soll Sonntagsbetrieb erlaubt sein, welche denselben vor dem Jahre 1897 schon regelmäßig eingeführt hatten. Hohe Strafen (bis 400 Dollars) suchen die Einhaltung des Gesetzes zu erzwingen. — Eine Reihe anderer Gesetze betreffend die Rechte gewisser Verkehrsunternehmungen (Schiffsgesellschaften, Bahnen usw.) enthalten gleichfalls einige auf den Arbeiterschutz bezügliche Bestimmungen.

S. 8.

Arbeiterbewegung.

Au die Arbeiter der deutschen Gaswerke!

Die erste Konferenz der deutschen Gasarbeiter, welche 1903 in Berlin stattfand, faßte den Beschluß, daß für die Gasarbeiter des Innenbetriebes überall der Achtstundentag, also der Dreischichtwechsel an Stelle des herrschenden Zweischichtsystems, gefordert werden soll. Ebenso sei für die Arbeiter des Hofes, des Rohrnetzes, der Installation, der öffentlichen und zivilen Beleuchtung usw. eine entsprechende Verkürzung der Arbeitszeit zu erstreben.

Die Kollegen einiger Städte sind unterdessen auf Grund dieser Beschlüsse vorgegangen und es ist ihnen an mehreren Orten gelungen, den Achtstundentag für die Arbeiter des Innenbetriebes zur Durchführung zu bringen, so in letzter Zeit z. B. in Chemnitz, Barmen und Wiesbaden.

In dem allergrößten Teil der deutschen Gaswerke besteht noch die zehn- resp. zwölfstündige Dienstzeit. Unter diesen Verhältnissen haben aber die interessierten Arbeiter schwer zu leiden.

Die Erkrankungsziiffern übersteigen bedeutend das normale Maß, Rheumatismus und Krankheiten der Atmungsorgane sind an der Tagesordnung, ganz abgesehen davon, daß physisch schwere Arbeit und lange Dienstzeit auch nicht ohne schädigenden Einfluß auf das Familienleben und das sonstige Verhalten der Arbeiter — übermäßiger Alkoholenuß usw. — bleiben kann.

Mit Freuden können wir es daher begrüßen, daß sich nun endlich auch eine amtliche Stelle gefunden hat, welche die große Bedeutung der Arbeitszeitverkürzung und demnach die Berechtigung unserer Bestrebungen anerkennt. Die Stadtverwaltung in Königsberg i. Pr. gab vor kurzem einen Bericht heraus, der in ausführlicher Weise betont, daß sie mit der verkürzten Arbeitszeit in ihrem Gaswerk — Achtstundentag für den Innenbetrieb, Neunstundentag inklusive Pausen für die sonstigen Beschäftigten — die denkbar besten Erfahrungen gemacht hat.

In diesem Bericht heißt es unter anderem:

„Die bestehende Arbeitseinteilung hat sich bisher bestens bewährt, sowohl hinsichtlich des technischen Erfolges, als auch mit Rücksicht auf Kosten und Disziplin.“

Ferner:

„Nach der Ansicht des gesamten Betriebsaufsichtspersonals zeigen die bisherigen Erfahrungen mit der abgekürzten Arbeitszeit, daß die

leider oft ausgesprochene Erwartung, daß Arbeiter durch eine längere freie Zeit keine Vorteile für ihre gesamte Lebenshaltung erlangen und nur dem Alkohol tiefer verfallen, daß diese Erwartung bei der Gasanstalt durchaus nicht erfüllt ist."

Auf Grund aller dieser Tatsachen fordern wir hiermit die Arbeiter der deutschen Gaswerke, soweit sie noch unter den alten Verhältnissen arbeiten, auf, die Beschlüsse der ersten Deutschen Gasarbeiter-Konferenz zur Durchführung zu bringen und den in Betracht kommenden Stellen die Forderung auf Einführung des Achtstundentages für den Innenbetrieb und des Neunstundentages für die übrigen Arbeiter zu unterbreiten.

Um für diese Bewegung die entsprechende Propaganda betreiben zu können und für alle sonstigen Eventualitäten, die sich bei der Durchführung unserer Forderungen als notwendig erweisen sollten, gerüstet dazustehen, haben wir angeichts unserer minimalen Verbandsbeiträge beschloffen, einen „Achtstundentagsfonds“ zu schaffen, der sich auf der Grundlage freiwilliger Beiträge aufbaut.

Wir geben uns der Hoffnung hin, daß die Verbandskollegen allerorts in die Bewegung zur Verkürzung der Arbeitszeit eintreten und sich fleißig an den Sammlungen für den Achtstundentagsfonds beteiligen werden.

Alle Anfragen bezüglich notwendiger Versammlungen, etwaiger Eingaben usw. bitten wir an unsere Zweig- resp. Lokalbureaus oder aber an die unterzeichnete Geschäftsstelle des Verbandes zu richten.

Für den Vorstand des Verbandes der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unterangestellten:

Dr. Boersch

Berlin W. 57, Bülowstraße 21.

Die Arbeiterblätter werden um Abdruck ersucht.

Die Organisation der Eisenbahnbediensteten in Oesterreich.

Zu den stärksten Berufsverbänden der Arbeiter Oesterreichs gehört der Allgemeine Rechtsschutz- und Gewerkschaftsverein, welcher die Organisation der österreichischen Eisenbahnbediensteten darstellt. Derselbe versendet soeben seinen Rechenschaftsbericht für das Jahr 1904. Danach wurden am Schlusse des Berichtsjahres rund 25 000 Mitglieder gezählt, welche mit ihren Beiträgen nicht im Rückstande waren, darunter 16 000 Deutsche und 6000 Tschechen, der Rest Polen, Slowenen und Italiener. Von den Staatsbahnbediensteten waren 12 500 (also die Hälfte des Mitgliederstandes) organisiert. Die Fluktuation der Mitglieder ist eine starke. Es traten

| | 1899 | 1900 | 1901 | 1902 | 1903 | 1904 |
|------|------|------|-------|------|------|------|
| bei: | 4009 | 9596 | 10022 | 9447 | 9427 | 6014 |
| aus: | 1292 | 6541 | 4357 | 8469 | 9253 | 7945 |

Nichtsdestoweniger ist begründete Hoffnung vorhanden, daß die von der Leitung ergriffenen Maßnahmen allmählich eine Stabilisierung der Mitgliedschaft bewirken werden. Die Tätigkeit der Organisation ist eine ebenso rege als umfangreiche. Von ihr zeugen nicht bloß die starke Korrespondenz zwischen dem Sekretariat und den Ortsgruppen, sondern auch die 793 abgehaltenen Versammlungen, die 16 bis 1700 Rechtsfälle, in welchen seitens der Organisation Beistand geleistet wurde, sowie vor allem die ungemünzten häufigen Interventionen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen. Es gibt kaum eine Bahn, kaum eine Diensteskategorie, kaum ein Punkt des Arbeitsverhältnisses, die von der Tätigkeit der Organisation

nicht berührt worden wäre. Ebenso beteiligte sich die Organisation natürlich an den Wahlen für die Verwaltungskörper der verschiedenen Wohlfahrtsinstitutionen (Krankenkassen, Unfallversicherungsanstalt, Pensionsinstitute usw.), zumeist mit durchschlagendem Erfolg, der nur auf den Staatsbahnen infolge des daselbst herrschenden Druckes auf die Bediensteten zuweilen ausbleibt. Das Budget des Centralsekretariats beläuft sich auf 188 073 Kronen Einnahmen und 187 356 Kronen Ausgaben. Unter letzteren figurieren die Kosten des Rechtsschutzes mit 30 769 Kronen, den Aufwand für Bildungszwecke mit 112 678 Kronen, für Agitation mit 6076 Kronen, für Unterstützungen mit 5507 Kronen, für das Beitragsinkasso mit 5679 Kronen. Den Rest von rund 26 000 Kronen absorbierte die Verwaltung des Vereines, wobei die Subventionierung des tschechischen und polnischen Sekretariats und andere diverse Ausgaben mit inbegriffen sind. Unter den Einnahmen sind die Beiträge der Mitglieder mit 73 877 Kronen, sowie die Abonnementsgelder des Fachblattes „Der Eisenbahner“ per 101 523 Kronen die stärksten Posten. Neben dem deutschen Organe, welches eine Auflage von 17 000 Exemplaren besitzt, existiert auch ein polnisches und tschechisches Fachblatt. In den leitenden Kreisen der Organisation wird der Gedanke erwogen, das Unterstützungsweesen auszubauen, um dadurch die allzu starke Fluktuation der Mitglieder einzudämmen und den Stand der Organisation zu heben. Man verweist darauf, daß die letztere im Gegensatz zu den meisten anderen Berufsverbänden, die $\frac{1}{4}$ ihrer Einnahmen für Unterstützungszwecke verwenden, viel zu wenig Mittel für diese Zwecke zur Verfügung hat und daß das Bedürfnis dafür trotz der obligatorischen Unfall- und Krankenversicherung vorhanden ist. Die nächsten Wochen schon dürften über diese wichtige Frage entscheiden.

Wien, 14. April.

Frz. Kaff.

Gewerkschaftliches aus der Schweiz.

Der appenzellische Weberverband tagte in Hundwil in der Kirche unter dem Vorsitz seines Präsidenten Pfarrer Eugster. Die Verschmelzung mit den übrigen Textilarbeiterverbänden der Schweiz zu einem Centralverbande wurde einstimmig beschlossen, ebenso die Erhöhung der Mitgliederbeiträge. Auf der Tagesordnung stand auch die Lohnfrage. Schon vor zwei Jahren forderte der Verband, von den Fabrikanten 10prozentige Lohn-erhöhung, Minimallohn für die Fabrik- und Heimweber. Wegfall des Abzuges für das Säumen der Stücke. Die zwei letzteren Forderungen wurden bewilligt. Die erste jedoch nicht und es wurde daher einstimmig beschlossen, die Forderung abermals bei den Fabrikanten zu stellen. Bezeichnend für den sozialen und moralischen Tiefstand schweizerischer Textilfabrikanten ist die Antwort, die einer dieser Herren in Appenzell, der überdies noch Nationalrat (Reichstagsabgeordneter) ist, einer Weberin auf ihre Klage über den ihr gezahlten schlechten Lohn gab: wenn sie damit nicht auskommen könne, möge sie sich an die Gemeinde wenden, d. h. sich Armenunterstützung geben lassen. Die schlesischen Zwanziger haben in der Schweiz sehr reelle Gesinnungsgenossen.

Eine neue Organisation ist in dem soeben gegründeten Verband der Handelsangehörigen geschaffen worden, die bisher in zahlreichen kaufmännisch-bürgerlichen Vereinen, gewöhnlich mit den Prinzipalen zusammen, organisiert waren, aber keine eigentliche gewerkschaftliche Organisation besaßen. In den letzten Monaten wurden in Zürich,

St. Gallen, Basel und Bern vier Vereine gegründet, die nun auf einer am 18. Juni in Olten abgehaltenen Delegiertenversammlung zu einem Verbandszusammenschluß wurden. Als Vorort wurde Bern gewählt. Der Bureaulistenverein des Kantons Bern soll mit dem Verbandsverband verschmelzen und sein Organ, die „Bernische Bureaulisten-Ztg.“ als Verbandsorgan übernommen werden. Längere Diskussion wurde gepflogen über den Anschluß des neuen Verbandes an den Gewerkschaftsbund, wofür namentlich der anwesende Genosse Greulich in längeren Ausführungen eintrat. Bemerkenswert an denselben ist die entschiedene Feststellung, daß der Gewerkschaftsbund eine parteipolitisch neutrale Organisation und die gegenteilige Behauptung der Gegner eine Lüge ist. Aus Opportunitätsgründen, weil viele Handelsangestellte trotz der Neutralität das „rote Gespenst“ scheuen, wurde auf Antrag der Sektion Basel die Beschlußfassung über diese Frage verschoben.

Einen neuen Verband wollen auch die Angestellten der Konsumvereine gründen. In Biel hielten sie eine Delegiertenversammlung ab, die im Prinzip den Zusammenschluß sämtlicher Arbeiter und Angestellten der schweizerischen Konsumvereine beschloß. Das Vorgehen ist durchaus zu begrüßen. Die Konsumvereine nebst ihren Produktionsanstalten sollten zu Musterbetrieben werden, und eine Arbeiterorganisation kann zur Erreichung dieses Zieles sehr viel beitragen. Von den in einem solchen Verbandsorganisierten Arbeitern und Angestellten muß aber gefordert werden, daß sie nebenbei auch noch ihrer besonderen Berufsorganisation angehören, um so auch an der Verbesserung der Verhältnisse in den Privatbetrieben Schulter an Schulter mit ihren Kollegen mitzuarbeiten.

Das internationale Buchdruckersekretariat in Bern gibt unter dem Titel: „Mitteilungen des Internationalen Buchdruckersekretariats“ ein eigenes Organ in deutscher und französischer Sprache heraus, in dem über die Organisationen, Kämpfe und Verhältnisse der Buchdrucker in den verschiedenen Ländern berichtet wird.

Z.

Kongresse und Generalversammlungen.

Generalversammlung des Allgemeinen deutschen Gärtnervereins.

Hamburg, 20. bis 22. Juli.

Anwesend sind 25 Delegierte. Der Hauptvorstand ist vertreten durch 4 Mitglieder. Ferner ist ein Revisor, sowie ein Vertreter der Kontrollkommission anwesend.

Dem gedruckt vorliegenden Geschäftsbericht des Vorstandes über die Periode vom August 1902 bis Juli 1905 entnehmen wir folgende Angaben: Das wichtigste Ereignis war der Anschluß des Allgem. Deutschen Gärtnervereins an die Generalkommission und die Verschmelzung mit der Deutschen Gärtnervereinigung. Eine Abstimmung im Oktober 1903 beschloß den Anschluß mit 1391 gegen 744 Stimmen, worauf der damalige Verbandsvorsitzende und der Geschäftsführer ihre Ämter niederlegten. Eine Einigungskonferenz unter Mitwirkung der Generalkommission vom 9. November 1903 stellte die Bedingungen der Verschmelzung beider Organisationen fest und die letztere erfolgte am 1. Januar 1904. Damit war ein jahrelanger Bruderkampf zwischen zwei Organisationen des gleichen Berufes begraben.

Es konnte indes nicht verhindert werden, daß der frühere Geschäftsführer mit einigen geringen Resten Mißvergnügender eine christliche Sonderorganisation gründete, deren Quertreibereien nur dadurch bedenklich werden, daß sie sich auf Arbeitgeberkreise stützen konnten. Wie notwendig und segensreich die Einigung war, beweist die günstige Entwicklung der Organisation seit 1904. Während in den Jahren 1891 bis 1903 die Mitgliederzahl des Allgem. Deutschen Gärtnervereins zwischen 900 und 2617 schwankte und nur 1900 vorübergehend 3460 erreichte, stieg dieselbe 1904 auf 3144 und beträgt gegenwärtig 4500, also weit mehr, als jemals beide Organisationen aufweisen konnten. Aber auch auf dem Gebiete der Lohnbewegungen hat die geeinte Organisation eine bisher unerreichte Aktivität entfaltet und in zwei Jahren (1903/04) eine Summe von 17 898,58 Mk. verausgabt. Eine Tarifbewegung in Berlin (1903) führte zur Annahme eines Tarifes, den die Arbeitgeber später einfach brachen. In Kellinggen wurde ein einjähriger Tarifvertrag abgeschlossen, ebenso in Hochkamp-Osdorf-Blanfenese. In Dresden kam ein Tarifvertrag ohne Streik zustande, auch die Bewegung in Hannover endete mit einer Art von Tarif, während die Berliner Tarifbewegung 1904 infolge einer Quertreiberei des christlichen Verbandes scheiterte, aber doch den Kollegen einige Verbesserungen brachte. Auch die Bewegungen in Wandshel, Bremen, Hamburg, Düsseldorf, Frankfurt a. M. und Wiesbaden brachten gute Erfolge, nicht minder die Kämpfe in Kiel und Leipzig. Diese Bewegungen beweisen, daß der Verein den deutschen Gewerkschaften als Kampforganisation würdig zur Seite treten kann. Die Verschmelzung brachte natürlich erhebliche organisatorische Umgestaltungen hinsichtlich der Beiträge, der Fachzeitung, des Unterstützungswesens und der Verwaltungseinrichtungen. An Stelle des früheren Monatsbeitrages des Allgem. Deutschen Gärtnervereins wurde für die Mitglieder ein einheitlicher Wochenbeitrag von 25 Pf. eingeführt, während die Zweigvereine monatlich 75 Pf. für jedes Mitglied an die Hauptkasse abzuführen haben. Im Frühjahr 1905 wurde außerdem ein monatlicher Extrabeitrag von 25 Pf. für Lohnbewegungen eingeführt. Die Fachzeitung hat sich zu einem geeigneten Gewerkschaftsorgan entwickelt, das die gewerkschaftlichen und sozialen Fragen ebenso behandelt wie den fachlichen Teil. Auf dem Gebiete des Unterstützungswesens wurde von der Gärtnervereinigung die Arbeitslosenunterstützung übernommen, nachdem die Versicherungs-kasse des A. D. G.-V. an der aufsichtsbehördlichen Genehmigungsinstanz gescheitert war. Das Wachstum der Organisation wie auch agitatorische Rücksichten erforderten die Anstellung mehrerer befoldeter Kräfte für Süddeutschland und Dresden seitens des Hauptvorstandes, während die Lokalverwaltung von Hamburg und die märkische Gauvereinigung eigene Beamte unterhalten. Aufgabe der diesmaligen Generalversammlung ist es, einheitlich zu gestalten, was die Verschmelzung nur lose vermischen konnte.

Der Bericht über die Finanzgebarung weist für die Geschäftsperiode eine Gesamteinnahme von 119 248,88 Mk. und eine Gesamtausgabe von 113 189,60 Mk. auf. Unter den Einnahmen entfallen auf Beiträge 70 420,88 Mk., für die Unterstützung- und Versicherungskasse 1134,30 Mk. Von den Nebenzweigen der Organisation erbrachten der Verlag 4097,09 Mk.; der Buchhandel 5416,46 Mk.; die Werkzeugabteilung 1685,20 Mk.; die Herberge

3188,22 Mk.; das Restaurant 10 479,60 Mk. Unter den Ausgabenposten figurieren die Zeitung (ohne Redaktion) 25 517,37 Mk.; Unterstützungen 5128,23 Mk.; Rechtschutz 2190,36 Mk.; Stellennachweis 1259,42 Mk.; Agitation 3162,25 Mk.; Gehälter 16 239,66 Mk.; Verlag 2715,37 Mk.; Buchhandel 4352,89 Mk.; Werkzeugabteilung 1660,96 Mk.; Gerberge 2029,17 Mk.; Restaurant 12 803,52 Mk. Die Abrechnung schließt ab mit einem Bestande von 6059,28 Mk. und einem Gesamtvermögen von 25 428,16 Mk.

Das Gerbergs- und Restaurant-Unternehmen hat der Verein mit einem Verlust von 269,65 Mk. veräußert, ebenso den Werkzeughandel, da sie die Organisationstätigkeit sehr erschweren.

Auf dem Gebiete der Rechtsfrage gab der Vorstand eine Denkschrift heraus, die den Erfolg hatte, daß sie die Regierung in der Petitionskommission des Reichstages veranlaßte, eine gesetzliche Reform in Aussicht zu stellen. Zunächst müsse durch statistische Erhebungen eine Feststellung der tatsächlichen Verhältnisse erfolgen, und zwar in Verbindung mit der nächsten Berufs- und Gewerbe-zählung (1907). Die Regierung erkennt mehr und mehr, daß die Gärtnerei nicht ein „landwirtschaftliches Urgewerbe“, sondern ein modern-industriell betriebenes Gewerbe ist. — Im weiteren behandelt der Bericht die Beteiligung an den Arbeitervertreterwahlen und an den Arbeiten der Kommission zur Bekämpfung des Kost- und Logiszwanges, die Verbandsstatistik sowie die internationalen Verbindungen.

Nach dem Bericht der Revisoren wurde in längerer Debatte die Situation des A. D. G.-V. nach der Verschmelzung und christlichen Abspaltung beleuchtet und scharfe Kritik an der Mikrowirtschaft des früheren Geschäftsführers Franz Behrens geübt. Ueber die gegenwärtige Entwicklung der Organisation herrscht allgemeine Befriedigung. Auch die Erfahrungen bei einzelnen Streiks werden lebhaft debattiert. Dem Vorstand wird Decharge erteilt.

Beim Bericht über die Presse wird anerkannt, daß das Fachorgan sich zu einem gebiegenen Gewerkschaftsblatt entwickelt hat; doch werden eine Reihe von Wünschen in bezug auf Vermeidung von Angriffen auf religiöse Meinungen und politischer Polemiken, sowie hinsichtlich der Würdigung der Bestrebungen zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs geäußert, die die Redaktion berücksichtigen soll.

Die Beratung des Punktes „Agitation und Organisation“ führt zur eingehenden Behandlung der zweckmäßigsten Förderung der Werbewie der Bindekraft des Vereins, der besten Propaganda und Erziehung, wie der Steigerung der Leistungsfähigkeit der Organisation, der Beitragsfälligkeit, Anstellung besoldeter Kräfte, Bildung von Sektionen und der Heranziehung der Gartenbauarbeiter und der Binder und Binderinnen zur Organisation. Die Beratung endet mit Annahme folgender Beschlüsse:

1. Die Generalversammlung erachtet es als eine unbedingte Notwendigkeit, daß die gesamten Mitglieder unseres Vereins an einzelnen Orten und deren Umgebung sich zu einer lokalen Verwaltung zusammenschließen, um so ihre Aktionsfähigkeit zu stärken.

2. Bezüglich der Gauorganisation beschließt die Generalversammlung: das gesamte Tätigkeitsgebiet des Allgemeinen Deutschen Gärtnervereins ist in große Agitationsgebiete einzuteilen mit der Maßgabe, daß Ost- und Westpreußen und Schlesien zunächst dem Berliner Agitationsbezirk überwiesen werden. Diese Agitationsbezirke halten alljährlich eine Konferenz ab, zu der der

Hauptvorstand einen Vertreter zu entsenden hat, um die Agitation um. zu beraten.

Hinsichtlich der Neuregelung des Unterstützungswezens legt der Vorstand einen Entwurf vor, der für einen obligatorischen Wochenbeitrag von 30 Pf. Reise- und Arbeitslosenunterstützung von 1 Mk. pro Tag, sowie für Verheiratete, sobald sie der Krankenhauspfllege bedürfen, ein Krankengeld in gleicher Höhe vorsieht. Ferner sollen zwei freiwillige höhere Beitragsklassen von 40 und 50 Pf. eingeführt werden. Bei 40 Pf. Wochenbeitrag soll die Reise-, Arbeitslosen- und Krankenunterstützung 1,50 Mk. pro Tag (letzte hier auch für Unverheiratete) betragen. Bei 50 Pf. Wochenbeitrag wird an Stelle der Reise-, Arbeitslosen- und Krankenunterstützung eine Erwerbslosenunterstützung für jede Art von Erwerbslosigkeit in Höhe von 1,50 Mk. pro Tag und für jedes Kind 50 Pf. besonders, außerdem ein Sterbegeld, je nach Mitgliedschaftsdauer, steigend von 40 bis 120 Mk., zugesichert. Das Sterbegeld soll der Witwe in wöchentlichen Raten von zehn Mark, also in Form einer vorübergehenden Witwenunterstützung ausgezahlt werden. Die Unterstützung soll in allen drei Klassen vom 10. Tage der Arbeits- bzw. Erwerbslosigkeit beginnen und je nach den bisher geleisteten Beiträgen auf die Dauer von 28 Tagen bis zu 84 Tagen (bei 260 Beiträgen) gezahlt werden. — Ein Antrag Dresden empfiehlt, den obligatorischen Beitrag von 25 auf 35 Pf. pro Woche zu erhöhen, von einer Erweiterung des Unterstützungswezens diesmal aber Abstand zu nehmen. Der Referent begründet die Notwendigkeit einer Beitragserhöhung, wie auch eines Ausbaues der Unterstützungen, ist aber damit einverstanden, daß für den Fall der Annahme eines obligatorischen Beitrages von 35 Pf. auf die freiwillige 40 Pf.-Klasse verzichtet werden kann. Nach längerer Debatte, in der sich ein Teil der Redner gegen die Schaffung freiwilliger Beitragsklassen ausspricht, wird ein einheitlicher Wochenbeitrag von 35 Pf. beschlossen und der Vorstand ermächtigt, im Einverständnis mit dem Ausschuß bei größeren Lohnkämpfen im Verufe wöchentliche Extrabeiträge von 25 Pf. bis zur Dauer von 8 Wochen zu erheben. Der Beitrag für weibliche und jugendliche Mitglieder wird auf 20 Pf. pro Woche festgesetzt und soll den Frauen dafür die „Gleichheit“ auf Vereinskosten geliefert werden. Die weitere Vorberatung der Statuten- und Reglements wird einer Kommission übertragen.

Die beiden Punkte: „Taktik bei Lohnbewegungen“ und „Tarifgemeinschaften und Lohnprogramm“ werden nach eingehenden Darlegungen der Referenten gemeinsam debattiert. Ein einheitliches Lohnprogramm, welches die erstrebenswerten Forderungen der Gärtnerschaft für die nächsten Jahre formuliert, um der Agitation eine feste Basis zu geben, fand keine Mehrheit. Vielmehr wurde eine Resolution angenommen, nach welcher das Vorgehen bei Lohnbewegungen nach den örtlichen Verhältnissen bestimmt werden soll. In der angenommenen Resolution heißt es:

Unsere Taktik bei Streiks und Lohnbewegungen ergibt sich im allgemeinen aus der jeweiligen Konjunktur und dem Verhalten des Unternehmertums; bestimmte Grundsätze lassen sich dabei nicht aufstellen.

Die G.-V. erachtet es jedoch als eine unerläßliche Pflicht der Verwaltungen, daß bei allen Lohnbewegungen mit der größten Planmäßigkeit vorgegangen und in allen Fällen den Anordnungen des Hauptvorstandes bei der Inangriffnahme und Durchführung der Bewegung Folge geleistet wird.

Sodann wurde beschlossen, das Vereinsgebiet in sechs Agitationsbezirke einzuteilen.

Die Stellungnahme zur Rechtsfrage präzisiert folgender Beschluß:

I. Die Generalversammlung nimmt zustimmend Kenntnis von aus dem Geschäftsbericht ersichtlichen Bemühungen des Hauptvorstandes zur Klärung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse im Gärtnerberuf, sowie von den bisher in dieser Richtung erzielten Fortschritten.

Die Generalversammlung beauftragt den Hauptvorstand, seine Bemühungen in der gleichen Richtung fortzusetzen und jede Gelegenheit wahrzunehmen, die geeignet ist, weiteres Gebiet zu gewinnen, um die endliche Regelung der Materie durch die Reichsgesetzgebung zu erreichen.

II. Bezüglich der sogenannten Kleinarbeit, deren Ziel sein muß, schon jetzt bei den zuständigen Instanzen — Gerichte und Behörden — die Anerkennung des gewerblichen Charakters der Gärtnerei bis zur möglichst weitreichenden Grenze herbeizuführen, wird es den Zweigvereinsvorständen, den Vertrauensleuten und Mitgliedern zur Pflicht gemacht, allen dahin gerichteten Anordnungen des Hauptvorstandes strikte Folge zu geben. Insbesondere ist das Augenmerk zu richten:

1. auf die Gewerbegerichte. Dabei haben die Mitglieder bei Anhängigmachung von Klagen sich streng an die in der Schrift „Das Recht des Gärtners in Sachen der Zuständigkeit der Gewerbegerichte“ gegebenen Vorschriften zu halten. Sodann haben sich die Mitglieder an den Gewerbegerichtswahlen aktiv und passiv zu beteiligen; wo es irgend möglich und wo geeignete Kräfte vorhanden, sind die Gewerkschaftskartelle zu erlöchen, Kandidaten aus unseren Reihen mit auf die Vorschlagslisten zu bringen;

2. ist auf die Durchführung der Arbeiterschutzgesetze im Gärtnergewerbe planmäßig hinzuwirken (Arbeiterschutzgesetz, gewerbliche Sonntagsruhe, Gewerbeinspektion).

Bei der Beratung der Statuten und Reglements werden an dem vorgelegten Entwurf nur unwesentliche Änderungen vorgenommen. Neueintretenden wird im erste Mitgliedsjahre anstatt des Mitgliedsbuches eine Mitgliedskarte verabfolgt. An Unterstützungen werden solche bei Arbeitslosigkeit und auf Reise, Krankenzuschuß für Verheiratete bei Krankenhauspflege und Umzugsunterstützung bezahlt. Die Streitunterstützung beträgt für Ledige 9 Mk., für Verheiratete 10 Mk., für jedes Kind 50 Pf. Die Arbeitslosen- und Reiseunterstützung beträgt 1 Mk. pro Tag. Umzugsunterstützung kann in dringenden Fällen bei Veränderung des Wohnorts infolge Arbeitslosigkeit, Kündigung oder wo ein Vereinsinteresse in Frage kommt, bei Entfernungen von mindestens 50 Kilometer gewährt werden. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, Geschäftsführer und 3 Beisitzern, der Ausschuß aus 5 Mitgliedern. Der letztere soll die Amtstätigkeit des Vorstandes überwachen, eingehende Beschwerden, auch solche über die Zeitung, erledigen und mit dem Vorstand ständig in Fühlung bleiben, wichtige Fragen mit diesem gemeinsam entscheiden, bezw. zur Abstimmung bringen. Eine Generalversammlung soll alle 2 Jahre im Oktober oder November stattfinden. Infolge stattgehabter Streitigkeiten mit den Revisoren über deren Befugnisse wird beschlossen, daß diesen lediglich die Prüfung der Kasse, Bücher, Belege und die schriftliche Berichterstattung an den Hauptvorstand obliegt. Die Revisoren werden von der Ortsverwaltung Groß-Berlin gewählt. Die bisherige süddeutsche Verwaltungsstelle wird aufgehoben und der dortige Beamte als besoldeter Agitationsleiter für Süddeutschland angestellt. Den Verbandsbeamten wird ein 14tägiger Urlaub im Jahr gewährt und ihnen empfohlen, der Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten beizutreten, wofür die Hauptkasse die Hälfte der Beiträge zahlt. Ein Antrag, einen Agitationsleiter für Rheinland-Westfalen zu besolden, wird mit Rücksicht auf die christliche Agitation in diesem Bezirk dem Vorstand

zur Berücksichtigung überwiesen und beschlossen, eine 4wöchige Agitationstour daselbst zu veranstalten.

Sinsichtlich der Anstellung von Agitationsleitern wird beschlossen, daß dieselben zugleich am Sitz ihres Bezirkes die örtlichen Verwaltungsgeschäfte zu führen haben und wird der Zuschuß der Hauptkasse auf je 600 Mk. für Dresden und Hamburg und auf 400 Mk. für Berlin festgesetzt. Von jedem Wochenbeitrag (35 Pf.) verbleiben den Zahlstellen 8 Pf. für örtliche Ausgaben; doch dürfen die Zahlstellen mit mindestens 100 Mitgliedern für die Einmühtung der Hausstaffierung weitere 2 Pf. pro Beitrag verrechnen.

Das neue Statut tritt am 1. Januar 1906 in Kraft.

Eine Resolution, die eine energische Propaganda zwecks Abschaffung des Kost- und Logiszwanges beim Arbeitgeber verlangt und den Vorstand verpflichtet, die diesbezüglichen Bestrebungen der Gewerkschaften nachhaltig zu unterstützen, wird einstimmig angenommen.

Der Sitz des Verbandes bleibt in Berlin; als Sitz des Ausschusses wird Dresden bestimmt.

Zum Vorsitzenden wird Löcher, zum Geschäftsführer Albrecht, zum Redakteur Jansson, zu Beisitzern Gerth, Woldt und Jansson gewählt. Das Gehalt des Geschäftsführers und des Redakteurs bleibt wie bisher bei 2000 Mk. pro Jahr. Eine Gehaltserhöhung wird mit Rücksicht auf die bisher wesentlich schlechter gestellten Lokalbeamten abgelehnt. Als Mindestgehalt der letzteren wird 1600 Mk. festgesetzt. Das Gehalt des süddeutschen Agitationsleiters beträgt 1800 Mk.

Die nächste Generalversammlung findet 1907 in Dresden statt.

Lohnbewegungen und Streiks.

Streiks und Lohnbewegungen.

Die Bauarbeitersperrung in Rheinland-Westfalen ist mit dem eklatanten Tarifbruch der Arbeitgeber in ein Stadium getreten, das die Öffentlichkeit in ungleich höherem Maße interessiert. Bisher nahm man an, daß Tarifverträge, auf bestimmte Zeit geschlossen, für Arbeitgeber wie Arbeiter gleich verbindlich seien und sowohl Streiks, wie Aussperrungen während ihrer Dauer ausgeschlossen seien. Den Bauarbeitgebern im Westen blieb es vorbehalten, mit dieser etwas haushaltenden Moral aufzuräumen und den Grundsatz zu proklamieren, daß Gewalt vor Recht geht. Begreiflicherweise sekundiert ihnen sehr eifrig die „Deutsche Arbeitgeber-Zeitung“, welche den Statuten der Unternehmerorganisation eine höhere bindende Kraft beimißt, als den mit Arbeitern eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen, und zwar nicht bloß im moralischen, sondern auch im juristischen Sinne. „Haben demnach die Mitglieder des rheinisch-westfälischen Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe mit ihren Arbeitern Sonderverträge geschlossen, so beruht deren Durchführung seitens der ersteren selbstverständlich auf der stillschweigenden Voraussetzung, daß diese neueren Verträge zurückstehen müssen gegenüber den älteren, in den Statuten des Verbandes enthaltenen Vertragsverpflichtungen. Denn andernfalls hätte ja die ganze Organisation überhaupt keinen Wert.“ Wir bedauern, dieser Beweisführung widersprechen zu müssen, denn juristisch wenigstens sind Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitern Rechtsgeschäfte, die zur Innehaltung

und event. zur Entschädigung verpflichten, während für die Statuten der Arbeitgeberverbände ebenso wie für die Gewerkschaften der Abs. 2 des § 152 Gew.-Ordn. gilt, wonach der Rücktritt von solchen Vereinbarungen jederzeit freisteht und aus letzteren weder Klage noch Einrede stattfindet. Was moralisch richtiger ist, darüber wollen wir hier nicht urteilen, jedenfalls muß aber für Arbeitgeber wie Arbeiter völlig gleiches Recht gelten und darf den letzteren nicht als Kontraktbruch angerechnet werden, was die ersteren für sich als höhere Moral in Anspruch nehmen. Auch ist es sicher nicht mit Moralbegriffen vereinbar, solche Tarifverträge mit dem stillschweigenden Vorbehalt abzuschließen, sie bei dem ersten besten Konflikt in irgend einem anderen Orte über den Hausen zu werfen. Jedenfalls handelt es sich im vorliegenden Falle um einen ganz gemeinen Kontraktbruch der Arbeitgeber, der mit irgend welcher Moral nicht das mindeste zu tun hat.

Das kommt wohl schließlich auch der „Arbeiter-Zeitung“ zum Bewußtsein, denn nur so ist es zu verstehen, wenn sie ihre Betrachtungen mit den Worten schließt: „Alles in Allem müssen wir vor dem Ruf nach Staatshilfe in Sachen der Arbeiterbewegung dringlichst warnen. Wie das Vorgehen der Baugewerksmeister in Rheinland-Westfalen zeigt, gibt ja die sachgemäße Ausnützung der durch die Koalitionsfreiheit gesetzlich gewährleisteten Möglichkeiten den Unternehmern in der Tat in gleichem Maße wie den Arbeitern die Mittel zur nachdrücklichen Vertretung ihrer Interessen an die Hand.“ — Ganz unsere Meinung. Nur las man's früher im Organ der Generalsekretäre und Scharfmacher ganz anders. Da konnte nicht genug gegen die angeblich kontraktbrüchigen Arbeiter geheißt und nach Strafgesetzen gejammert werden. Im Irrtum aber befindet sich das Arbeitgeberorgan, wenn es der Meinung ist, daß sich der von ihr gerechtfertigte Tarifbruch mit der Koalitionsfreiheit deckt.

Die Essener Stadtverordneten haben die dortige Soziale Kommission beauftragt, eine Einigung zwischen den streitenden Parteien herbeizuführen. Die Verhandlungen sind auf den 25. Juli anberaumt. Ueber deren Ergebnis ist Näheres noch nicht bekannt.

Hygiene- und Arbeiterschutz.

Die Bekämpfung der Bleivergiftungsgefahr ist in verschiedenen Staaten aufgegriffen worden und hat namentlich in Frankreich, England und Deutschland bereits praktische Resultate erzielt. In Oesterreich ist man gründlicher als in anderen Staaten. Da begnügt man sich nicht damit, einfache Verhaltensmaßregeln und Vorschriften herauszugeben. In Oesterreich wird jede sozialpolitische Maßregel, bevor sie ins Werk gesetzt wird, zuerst gründlich, sehr gründlich studiert. Zuerst gibt die Regierung einen nichtsagenden Erlaß heraus, dann wird eine sehr eingehende Enquete veranstaltet, dann werden Gutachten von allen möglichen Körperschaften eingeholt, diese Gutachten gründlich geprüft, Vorschläge verfaßt und wenn dann endlich die Verordnung, die die eigentlichen Vorschriften enthält, erscheint, dann wird sie von den Verwaltungsbehörden nicht ordentlich durchgeführt. Nach diesem Rezept scheint man auch gegen die Bleierkrankungen kämpfen zu wollen. Jetzt hält man mitten in der Enquete, die noch dadurch kompliziert wird, daß man an sie kommissionelle Erhebungen zu Studienzwecken angeschlossen hat. Im März 1903 hat der „Kampf“ gegen die Blei-

erkrankungen begonnen und heute nach zwei Jahren hält man bereits soweit, daß das arbeitsstatistische Amt den ersten Teil*) seiner Erhebungen publiziert hat. Die Kommission besuchte nur eine Auswahl derjenigen Betriebe, in denen das reine metallische Blei gewonnen wird. Sie war aus Beamten des Handelsministeriums, des Ackerbauministeriums, der Bergbehörden, der Sanitätsverwaltung und der Gewerbeinspektion zusammengesetzt und besuchte zuerst die staatliche Silber- und Bleihütte in Pribram in Böhmen, dann mehrere Hütten in Kärnten, Krain und Steiermark. Die Publikation enthält Angaben über Produktion, Arbeiterstand, Schichtdauer, Arbeitslöhne, sonstige Arbeiterverhältnisse, technische und hygienische Einrichtungen und endlich über die Gesundheitsverhältnisse der Arbeiter jeder einzelnen Hütte. Durch photographische Aufnahmen von Arbeitsprozessen und hygienischen Einrichtungen wird die Darstellung belebt und die Publikation zu einer ganz eigenartigen gemacht. Doch was helfen die schönsten Publikationen, wenn sie offensichtlich dazu dienen, die so notwendigen sozialpolitischen Maßregeln zu verschleppen.

J. W.

Arbeiterversicherung.

Neues Recht auf dem Gebiete der Unfallversicherung.

II.

(Schluß.)

Das letztere ist denn, wie gesagt, unterm 18. September 1903 geschehen und danach kann der Geschäftsführer zur Vorbereitung aller Verwaltungsgeschäfte des Vorstandes, insbesondere zur Beweisaufnahme vor Entscheidungen, bevollmächtigt werden, ihm ebenso auch die vorläufige Entschädigung der Verletzten, ihrer Angehörigen oder Hinterbliebenen in Fällen, in denen eine schleunige Hilfe geboten erscheint, übertragen werden. Eine vorläufige Entscheidung darf jedoch durch den Geschäftsführer nur unter Vorbehalt des Ersatzanspruches gewährt werden und sich nur erstrecken auf Gewährung ärztlicher Hilfe, auf Lieferung von Arzneien, Heil- und Hilfsmitteln und — mit Zustimmung des Verletzten — auf die Unterbringung desselben in eine Heilanstalt. Soweit hierzu die Abschließung von Verträgen mit Ärzten usw. erforderlich ist, kann der Geschäftsführer sie vornehmen. Die Gewährung einer vorläufigen Entschädigung durch den Geschäftsführer darf sich ferner nur erstrecken auf die Gewährung von höchstens drei Vorschüssen in Höhe eines Monatsbetrages der künftigen Rente.

Es kann ihm ferner die Vollmacht übertragen werden, andere Versicherungsorgane oder Behörden um Rechtshilfe zum Zweck der Beweisaufnahme zu ersuchen, oder solche zu gewähren. Soweit jedoch die für solche Zwecke im Haushaltungsplan der Berufsgenossenschaft ausgeworfenen Beträge erschöpft sind, ist er an die Zustimmung des Vorstandes zur Ueber-schreitung gebunden. Gleiches gilt auch nach Erschöpfung der im Haushaltungsplan ausgeworfenen Beträge hinsichtlich der Abschließung von Verträgen über die Abgabe eines einzelnen Gutachtens durch einen Sachverständigen zum Zweck der Beweisaufnahme, über die Lieferung von Schreibgerät oder

*) R.-M. arbeitsstatistisches Amt im Handelsministerium: Bleivergiftungen in hüttenmännischen und gewerblichen Betrieben. Ursachen und Bekämpfung. I. Teil: Bericht über Erhebungen in Blei- und Zinkhütten (mit 32 Bildern und 9 Plänen). Wien 1905. Alfred Hölder.

schaftsmitglied Beschäftigte, diesen Klassen nicht angehören dürfen. Dieser Erlaß wurde von den Krankenkassen im Interesse ihrer arbeitslosen und freiwilligen Mitglieder lebhaft bekämpft; doch unterlagen sie im Verwaltungsverfahren, da die oberste Instanz, der Verwaltungsgerichtshof, den erwähnten Erlaß aufrecht erhielt. Die Klassen mußten nun daran gehen, diese Mitglieder auszuschneiden. Einzelne dieser Arbeiter, die erkrankten, begehrt aber nun trotz dieser Ausschneidung die ihnen zukommenden Unterstützungen, indem sie sich auf die durch ihre Einzahlungen erworbenen Rechte beriefen. Solche Streitigkeiten werden durch die Schiedsgerichte der Genossenschaften entschieden. Tatsächlich hat auch das Schiedsgericht der Genossenschaft der Rosamentierer in Wien der Klage eines solch freiwilligen Mitglieds, das auf Grund des Erlasses ausgeschieden war, Folge gegeben und die Klasse zur Zahlung des Krankengeldes verurteilt. Aber auch ein Wiener Bezirksgericht, bei dem von einem Mitglied der Buchdruckerkrankenkasse eine solche Klage überreicht worden war, weil bei dieser Genossenschaft das Schiedsgericht schon seit Jahren nicht in Funktion ist, entschied zu Gunsten des Mitgliedes. Das Urteil ist allerdings noch nicht rechtskräftig entschieden, aber der Konflikt ist offenbar. Zu solchen Zuständen führt die Beschränkung der Selbstverwaltung der Krankenkassen. Allerdings muß die ganze Sache auch von einem andern Gesichtspunkt betrachtet werden. Uns scheint es, als wenn die Entscheidung der Verwaltungsbehörden bei einer formellen ohne Rücksicht auf die Interessen der Versicherten vorgehenden Gesetzesauslegung unanfechtbar ist, daß die Schiedsgerichte, sobald nur die Statuten der Klassen geändert sind, nicht mehr das Recht haben werden, zu Gunsten der freiwilligen Mitglieder zu entscheiden, daß aber die ordentlichen Gerichte überhaupt, selbst wenn kein Schiedsgericht besteht, für die Entscheidung in diesen Angelegenheiten nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung nicht zuständig sind. Das Endergebnis wird daher höchstwahrscheinlich sein, daß es bei der Ausschneidung der arbeitslosen und freiwilligen Mitglieder verbleiben wird. Aber der ganze Konflikt zeigt, wie schlecht das österreichische Krankenversicherungsgesetz ist, das dem Arbeiter gerade, wenn er alt oder arbeitslos ist, die Unterstützung versagt. Er zeigt aber auch, daß die Zustände nur erträglich werden durch die Praxis der Verwaltungsbehörden, die sich über das Gesetz hinwegsetzen und Sozialpolitik auf eigene Faust machen. Freilich sind dann die Arbeiter solchen plötzlichen „Aenderungen der Praxis“ ausgesetzt, wie dies in dem geschilderten Fall geschehen ist.

Dr. Fritz Winter.

Alterspensionen in Neu-Seeland. Aus dem 6. Jahresbericht über die Institution der Alterspensionen in Neu-Seeland (Australien) geht hervor, daß die Zahl jener, welche am Ende des Finanzjahres 1903/4 vom Staate Alterspensionen (ohne Leistung von Beiträgen zu diesem Zweck) bezogen, 11 926 betrug; darunter befanden sich 729 Maoris (die Ureinwohner des Landes). Der durchschnittliche Betrag einer Pension belief sich auf 16 Pfund Sterl. und 17 Schilling (387 Mk.), und war um 3 Schilling geringer als im vorigen Berichtsjahre. Die Zahl der unterstützten Personen ist gegen 1902/3 um 850 zurückgegangen. Von der gesamten Bevölkerung, welche infolge des erreichten Alters und der Dauer der Anwartschaft im letzten Jahre Ansprüche auf Pensionen erstmalig zu erheben berechtigt war, wurden solche 1063 Personen (27 Proz. der Berechtigten) tatsächlich zugestanden.

Gewerbegerichtliches.

Achtung, Gewerbegerichtsbeisitzer!

(Arbeitnehmer.)

Am 17. und 18. September 1905, nachmittags 2 Uhr, findet in Würzburg eine Konferenz der Gewerbegerichtsbeisitzer (Arbeitnehmer) statt, deren Tagesordnung lautet:

Die Verbandsversammlung des Verbandes deutscher Gewerbegerichte; — Verschiedenes.

Es ist erwünscht, daß die Beisitzer unverzüglich Anträge an ihre Stadtvertretungen oder Gemeinden stellen auf Beteiligung an der Verbandsversammlung des Verbandes deutscher Gewerbegerichte. In Orten, wo solchen Anträgen nicht stattgegeben wird, müßten, wenn im Einverständnis mit den örtlichen Kartellen eine Vertretung gewünscht wird, die Kosten von letzteren getragen werden.

Das Lokal, in welchem die Konferenz stattfindet, wird in einer der nächsten Nummern des „Correspondenzblattes“ bekannt gemacht. Die Meldungen zur Teilnahme an der Konferenz sowie um Beschaffung von Logis sind an Herrn Jos. Deyn, Schreiner in Würzburg, Petrinistr. 6, zu richten.

Der Centralausschuß der Gewerbegerichtsbeisitzer Deutschlands.

(Arbeitnehmer.)

J. B.: Alwin Körsten,
Berlin SO. 16, Engel-Ufer 15.

Polizei und Justiz.

Zeugniszwang gegen Gewerkschaftsredakteure.

Gegen den verantwortlichen Redakteur des „Courier“ (Organ des Verbandes der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter) ist aus Anlaß einer den Stuttgarter Bevollmächtigten dieses Verbandes betroffenen Beleidigungsklage ein Zeugniszwangsverfahren eingeleitet worden. Der Redakteur Brüsche sollte als Zeuge aussagen, ob der erwähnte Bevollmächtigte der Einsender einer im „Courier“ veröffentlichten Correspondenz sei, welches Ansinnen Br. in mehreren Terminen ablehnte. Er wurde darauf am 18. Juli in Haft genommen. Ein solches Verfahren schlägt dem Rechtsbewußtsein geradezu ins Gesicht und ist nur geeignet, das Ansehen der Rechtspflege völlig zu untergraben. Es ist das gute Recht der Presse, mit ihrer Verantwortung diejenigen zu decken, die sich mit Klagen über Mißstände vertrauensvoll an sie wenden. Wer sich durch die Veröffentlichung derselben in seiner Ehre angegriffen fühlt, der mag den Redakteur dafür zur Rechenschaft ziehen. Keine Haftstrafe aber ist imstande, etwas aus einem Redakteur herauszupressen, was gegen alle menschlichen und journalistischen Ehrbegriffe verstößt. Es ist beschämend für die deutsche Gesetzgebung, daß sie solche barbarischen Mittel noch zuläßt. In einer Zeit der übertriebenen Ehrbegriffe sollte man endlich auch einmal auf die elementarsten Grundsätze der journalistischen Berufsethre Rücksicht nehmen.

Schließung einer Gewerkschaftsfiliale. Das Landgericht Halle a. S. hat die dortige Filiale des Verbandes der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter auf Grund des § 16 des preuß. Vereinsgesetzes geschlossen. Der dortige Bevollmächtigte dieses Verbandes war wegen Vergehens gegen § 8a des preuß. Vereinsgesetzes angeklagt, weil er, obwohl in Verbandsversammlungen der Halle'schen Filiale

von Arbeiten oder Sachen zur Instandhaltung der Geschäftsräume und der Inventarstücke der Berufsgenossenschaft. Verträge, welche wiederkehrende Leistungen zum Inhalt haben, darf er nicht schließen.

Zu Ausgaben für Rechnung der Berufsgenossenschaft kann der Geschäftsführer entweder allein oder in Gemeinschaft mit einem anderen Beamten bevollmächtigt werden, soweit sie zur vorläufigen Entschädigung der Verletzten usw. erforderlich werden, oder im Haushaltsplan der Berufsgenossenschaft vorgesehen, oder die durch Entscheidung der Berufsgenossenschaft eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt sind.

Von besonderer Bedeutung für die eingangs besprochene Streitfrage sind die folgenden Bestimmungen der „Vorschriften“:

„Dem Geschäftsführer kann ferner die Ausfertigung der Bescheide (Vorbescheide und Hauptbescheide) übertragen werden. Anträge an das Schiedsgericht auf anderweite Rentenfestsetzung im Falle des § 88 Abs. 3 des G.-U.-B.-G. (§ 94 Abs. 3 des L.-U.-B.-G., § 92 Abs. 3 des S.-U.-B.-G.) stehen den Bescheiden gleich“;

und ferner:

„Der Geschäftsführer hat seine Schreiben unter Angabe seiner Dienststellung zu zeichnen; er hat nicht das Recht im Namen (im Auftrage, in Vertretung) des Vorstandes zu zeichnen.

Die Ausfertigung eines Schriftstückes, die er gemäß § 6 Abs. 2 erteilt (das eben Angeführte) muß die Bezeichnung „Ausfertigung“ und unter der Abschrift des Schriftstückes das Wort „Ausgefertigt“ nebst Datum und Unterschrift des Geschäftsführers tragen.“

Soweit dem Geschäftsführer dann noch im Verfehr und im Geschäftsgange mit den Mitgliedern der Berufsgenossenschaft Vollmacht erteilt werden kann, interessiert es hier nicht.

Die Beschlüsse des Vorstandes, durch die dem Geschäftsführer die eben besprochenen Vollmachten erteilt werden, bedürfen der Zustimmung der Genossenschafts- (Sektions-) Versammlung und sind dann sofort dem Reichsversicherungsamt und auch dem etwa zuständigen Landesversicherungsamt zu überreichen.

In einem den „Vorschriften“ beigegebenen umfangreichen Begleitschreiben an die Berufsgenossenschaften sagt das Reichsversicherungsamt:

„Die Vorschriften sind hauptsächlich auf die Verhältnisse der großen genossenschaftlichen Geschäftsstellen berechnet, wo die Arbeitslast der Vorstände allerdings in einem solchen Maße angewachsen ist, daß sie sich mit einer nur ehrenamtlichen Tätigkeit oft nicht mehr vereinigen läßt und die Vorstandsmitglieder, insbesondere die Vorsitzenden ihrem bürgerlichen Berufe fast entzieht.“

Weiter wird gesagt, daß die Zustimmung der Genossenschafts- (Sektions-) Versammlung gefordert werde:

„Weil die Genossenschaftsmitglieder ein wesentliches Interesse an der veränderten Gestaltung der Geschäftsführung haben. Die Beratung der Angelegenheit in der Genossenschafts- (Sektions-) Versammlung ist umsomehr geboten, als dem Vorsitzenden vielfach größere Entschädigungen für Zeitverluste gewährt sind, die ihre Berechtigung durch eine Entlastung des Vorsitzenden zum Teil verlieren. Die Vorstände werden gegebenenfalls den Versammlungen geeignete Vorschläge über die anderweite Festsetzung dieser Entschädigung zu machen haben.“

Es muß im hohen Maße verwunderlich erscheinen, daß diese Vorschriften, von denen das Reichsversicherungsamt in dem eben erwähnten Begleitschreiben, wie schon bemerkt, selbst sagt, daß sie zum Teil „doch wesentlich neues Recht“ schaffen, nicht in den Amtlichen Nachrichten veröffentlicht sind. Dabei sind sie schon am 1. Juli 1904 in Kraft getreten, sind also schon über ein Jahr in Geltung. Es haben doch nicht nur die Genossenschaftsvorstände oder Mitglieder ein wesentliches Interesse an der veränderten Ge-

staltung der Geschäftsführung, sondern vor allen Dingen auch die Verletzten selbst und die auf dem Gebiet der Arbeiterversicherung tätigen Praktiker, wie an der eingangs besprochenen Streitfrage zu ersehen ist. Und nicht nur — so meine ich — hätten die Vorschriften veröffentlicht werden müssen, sondern auch die Beschlüsse der Berufsgenossenschaften, um klarzustellen, in welchem Umfange sie von der ihnen eingeräumten Befugnis der Uebertragung von Geschäften auf den Geschäftsführer Gebrauch gemacht haben.

Von solchen einschneidenden Fragen sollte die breitere Öffentlichkeit Kenntnis erhalten; wenn aber nicht einmal die Schiedsgerichte Kenntnis davon bekommen, wo sie doch unter Umständen nachzuprüfen haben, ob unter den geltenden Bestimmungen die Bescheide, die Gegenstand eines Streitverfahrens sind, erlassen wurden, dann ist das ein Verfahren, welches die schärfste Rüge verdient. Hoffentlich holt das Reichsversicherungsamt das Versäumte nach und veröffentlicht sowohl die ziemlich umfangreichen „Vorschriften“, als auch die von den Berufsgenossenschaften zur Durchführung derselben gefaßten Beschlüsse. Man weiß sonst wirklich nicht, ob gegebenenfalls eine gültige Ausfertigung eines Bescheides vorliegt, oder, mangels eines Beschlusses der Berufsgenossenschaft über die gestattete Uebertragung der dem Vorstand obliegenden Befugnisse auf den Geschäftsführer, nicht.

Lübeck.

Mudolf Wisse II.

Die Krankenkassen Oesterreichs

stehen unter der Aufsicht der politischen Behörden, die, wie natürlich, dieses Recht zur Beschränkung der Selbstverwaltung der Kassen verwenden. Diese Reglementierungssucht hat neuerdings zu einem eigenartigen Konflikt zwischen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden geführt, der auf Kosten der Krankenkassen und armer arbeitsloser Arbeiter ausgeführt wird. Die Genossenschaftsrankenkassen sind gebildet aus den bei den Mitgliedern der gewerblichen Zwangsgenossenschaften beschäftigten Hilfsarbeitern. Tritt ein Arbeiter aus der Beschäftigung bei dem Genossenschaftsmitglied aus, ohne bei einem andern einzutreten, so verliert er seine Zugehörigkeit zur Genossenschaftsrankenkasse. Kommt er in Arbeit zu einem Betrieb, der nicht der Genossenschaft angehört, so tritt er damit gleichzeitig in die allgemeine Kategorie der Bezirksrankenkasse oder einer freien Kasse ein. Die Frage nach der Krankenversicherung der arbeitslosen Genossenschaftsangehörigen war bis jetzt dahin geregelt, daß ein solcher Arbeiter, wenn er keine Arbeit fand, noch sechs Wochen auf Grund des Gesetzes Mitglied der Kasse blieb. Nach diesen sechs Wochen konnte er, wenn er freiwillig seine sämtlichen Beiträge bei der Kasse weiterleistete, sich seine Rechte aus der Kasse wahren, selbst wenn er anderswo Arbeit fand. Diese Ordnung der Krankenversicherungspflicht arbeitsloser Genossenschaftsangehöriger beruht auf den gleichlautenden Statuten sämtlicher Krankenkassen dieser Art, die wiederum das behördlich ausgearbeitete Musterstatut zur Grundlage haben. Das Ministerium des Innern selbst hatte also vor ungefähr 15 Jahren, als das Krankenversicherungsgesetz eingeführt wurde, diese Frage derart gelöst.

Der Wiener Magistrat hat nun unlängst an die Genossenschaftsrankenkassen einen Erlaß gerichtet, in dem ihnen aufgetragen wurde, alle diese freiwilligen Mitglieder zu streichen, d. h. ihres Rechtes auf Krankengeld und ärztliche Behandlung zu berauben, da die Genossenschaftsrankenkassen nur Genossenschaftsangehörige als Mitglieder haben dürfen, Arbeitslose, und nicht bei einem Genossen-

politische Gegenstände erörtert worden seien, Frauen und Mädchen als Mitglieder aufgenommen habe. Als politische Gegenstände waren angesehen worden der Zolltarif, die Maifeier, der Generalfreitag usw., die aber nicht in Mitgliederversammlungen, sondern in öffentlichen Versammlungen erörtert worden waren, welche die Organisation nicht einberufen hatte. Der Angeklagte und sein Verteidiger wiesen außerdem darauf hin, daß dies nur wirtschaftliche, aber nicht politische Themen wären; mit dem Zolltarif hätten sich Stadtverwaltungen, nichtpolitische kommunale Vereinigungen, Handwerker-, Handelskammern usw. beschäftigt. Das Gericht kam aber in Uebereinstimmung mit dem Staatsanwalt zu einer entgegengesetzten Ansicht. Der Angeklagte wurde zur Zahlung von 30 Mk. Geldstrafe verurteilt, und gleichzeitig sprach das Gericht auf Grund des § 16 des Vereinsgesetzes die Schließung der Halle'schen Filiale aus. In der Begründung hieß es, der Verein habe mit „Hartnäckigkeit“ Politik getrieben und die Absicht gehabt, gegen das Gesetz zu fehlen. — Wenn die gedachten Gegenstände wirklich in öffentlichen Versammlungen erörtert wurden, so dürfte das Urteil kaum aufrecht zu erhalten sein. Jedenfalls wird eine solche Neuauflage dieser früher sehr beliebten Justizpraxis der Gewerkschaftsbewegung keinen Schaden mehr zufügen, sondern höchstens Anstoß dazu geben, mit den veralteten vereinigungsgesetzlichen Beschränkungen aufzuräumen.

Kartelle und Sekretariate.

Gewerkschaftssekretär für Berlin gesucht.

Bei der Berliner Gewerkschaftskommission soll die Stelle eines weiteren Sekretärs für den gewerkschaftlichen Teil der Kommission besetzt werden.

Als Antrittstermin ist der 1. Oktober d. J. in Aussicht genommen. Bewerber müssen Kenntnisse auf dem Gebiete der Sozialpolitik und organisatorische Fähigkeiten besitzen. Den Bewerbungen ist die Angabe der bisherigen Tätigkeit und eine Arbeit über die Aufgaben eines Gewerkschaftssekretärs beizufügen.

Die Befoldung regelt sich nach den Beschlüssen des Stuttgarter Gewerkschaftskongresses.

Bewerbungen sind unter der Aufschrift: „Betrifft Anstellung eines Berliner Gewerkschaftssekretärs“ bis zum 15. August d. J. an den Genossen Osw. Schumann, Michaelkirchplatz 1, 1, zu richten.

Arbeitersekretär gesucht.

Zum 1. September d. J. wird für das Arbeitersekretariat Gelsenkirchen ein zweiter Sekretär gesucht. Anfangsgehalt 1920 Mk. Derselbe muß vorwiegend sozialpolitische Arbeiten auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung, des Arbeiterschutzes usw. ausführen und Auskunft erteilen. Verlangt wird rednerische Befähigung, gewerkschaftliche Erfahrung und Kenntnis der Arbeitergesetzgebung. Bewerber wollen einen Schriftsatz über die Aufgaben der Arbeitersekretariate auf dem Gebiete der sozialen Gesetzgebung an untenstehende Adresse bis zum 10. August einsenden. Gewünscht wird auch Angabe, bei welcher Gewerkschaft organisiert und Dauer der Mitgliedschaft.

Joseph Püh, Gelsenkirchen,
Fürstinnenstr. 54.

Genossenschaftliches.

Gewerkschaften und Konsumgenossenschaften in der Schweiz.

Das Konsumgenossenschaftswesen hat sich seit Jahren, seit ihm die organisierte Arbeiterschaft die verdiente größere Aufmerksamkeit und Wertschätzung zuteil werden läßt, auch in der Schweiz bedeutend entwickelt. Der Verband der schweizerischen Genossenschaften zählte Ende 1904 175 Vereine mit 126 698 Mitgliedern gegen 142 bzw. 111 210 in 1903. Die Summe der Bezüge betrug 48 513 942 Fr., des Ueberschusses 4 621 487 Fr., der Reservefonds 3 637 595 Fr. Die Zahl der Angestellten und Arbeiter belief sich auf 1841. Der stärkste Konsumverein ist der Baseler, der 25 520 Mitglieder zählt und 1904 einen Umsatz von 13 353 449 Fr. hatte. Der Züricher Lebensmittelverein zählt über 14 000 Mitglieder usw. Eigene Bäckerei haben wohl alle größeren Konsumgenossenschaften; mehrere haben auch Milchgeschäfte. Der Baseler Verein hat eine großartige eigene Molkerei, eine Schuhmacherwerkstätte mit 17 Arbeitern und der Verband trägt sich mit der Absicht, eine eigene Mühle zu errichten. Gut und fest geordnet sind die Arbeits- und Lohnverhältnisse des zahlreichen Personals des Baseler Konsumvereins mit Minimallohnen, festgeregelten Lohn-erhöhungen, 9stündiger Arbeitszeit, 8—14tägigen Ferien bei Fortzahlung des vollen Lohnes usw. Mehrfach haben Konsumvereine bei Lohn- und Streikbewegungen zugunsten der beteiligten Arbeiter ihren Einfluß bei ihren Lieferanten mit Erfolg geltend gemacht.

Auf der jüngst in Herisau (Kanton Appenzell) abgehaltenen Delegiertenversammlung des Verbandes wurde zum erstenmal das Verhältnis der Genossenschaften zu den Gewerkschaften behandelt und dazu durch folgende ausführliche Resolution Stellung genommen:

1. Die Konsumgenossenschaften anerkennen ihrerseits vorbehaltlos das Recht der Arbeiter, sich zu Gewerkschaften zusammenzuschließen und sich auf dem Wege kollektiver Unterhandlung und Vertragsschließung über ihre Lohn- und sonstigen Arbeitsverhältnisse eine Verbesserung ihrer ökonomischen Lage zu erringen. Sie anerkennen dementsprechend auch das Recht der in ihren eigenen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen, Gewerkschaften zu bilden oder solchen beizutreten und sind bereit, mit deren Vertretern über die Arbeitsverhältnisse ihres Personals zu unterhandeln.

2. Die Konsumgenossenschaften erachten sich, gemäß ihrem Zweck, die soziale Lage des Volkes zu verbessern, für verpflichtet, die Arbeitsverhältnisse in ihren Betrieben in ökonomischer und sanitärer Beziehung auf der Höhe der Zeit zu halten und die kollektiven Arbeitsverträge anzuerkennen, die die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter eines Gewerbes mit den Unternehmern der betreffenden Privatindustrie abgeschlossen haben. Sie verwahren sich jedoch dagegen, daß an die Verwaltungen konsumgenossenschaftlicher Betriebe allein weitergehende Anforderungen gestellt werden, deren Erfüllung die ökonomische Leistungsfähigkeit der Genossenschaftsanstalten gegenüber der Privatindustrie nachteilig beeinflussen würde.

3. Die Konsumgenossenschaften müssen ihren Verwaltungsorganen, die von den Mitgliedern gewählt und die diesen in ihrer Gesamtheit verantwortlich sind, das Recht wahren, über die gewerblichen Einrichtungen und die Organisation der genossenschaftlichen Betriebe die letzte Entscheidung zu treffen und solche Arbeiter und Arbeiterinnen zu entlassen, die ihre Pflichten in gröblicher Weise verlegen und den Beschlüssen der Verwaltungsorgane oder den Anordnungen ihrer Vorgesetzten nachzukommen sich weigern. Sie erachten es als die Aufgabe der Gewerkschaften, nicht nur in einseitiger Weise die Interessen der Arbeiter zu wahren, sondern auch die der sämtlichen Genossenschaftsmitglieder zu be-

rücksichtigen und erstere darauf aufmerksam zu machen, daß das genossenschaftliche Arbeitsverhältnis vom Arbeiter nicht geringere, sondern größere Pflichttreue und Disziplin erheischt als in kapitalistischen Betrieben.

4. Die Konsumgenossenschaften erwarten von den Gewerkschaften und ihren zuständigen Organen, daß sie den Genossenschaftsvorständen von allen Wünschen, Forderungen und Beschwerden, die sich auf die Arbeitsverhältnisse in genossenschaftlichen Betrieben beziehen, in geordneter Weise Kenntnis geben und während des Stadiums der Verhandlungen darüber Kundgebungen in der Öffentlichkeit vermeiden.

Entstehen zwischen der Verwaltung eines Konsumvereins und den Organen einer Gewerkschaft Differenzen, die von diesen selbst nicht ausgeglichen werden können, so ist eine schiedsgerichtliche Lösung derselben anzustreben. Der Entscheid des Schiedsgerichts soll für beide Teile maßgebend sein und alle Preßerörterungen sind vor Fällung des Schiedspruches zu vermeiden.

5. Die Konsumgenossenschaften erachten es als ihre Pflicht, den Arbeitsverhältnissen der Fabriken und Handelsunternehmungen, deren Waren sie dem Konsum zuführen, ihre Beachtung zu schenken und nötigenfalls den Verkehr mit solchen Firmen abzubauen, denen nachgewiesen werden kann, daß sie ihren Arbeitern menschenunwürdige und dem normalen Stand des Gewerbes nicht entsprechende Löhne bezahlen oder sonst unter Arbeitsverhältnissen schaffen lassen, die mit den berechtigten Ansprüchen und Interessen der Arbeiter nicht vereinbar sind.

6. Die Konsumgenossenschaften erwarten von den Gewerkschaften, daß sie auch der genossenschaftlichen Bildung und Erziehung der organisierten Arbeiter eine ihrer Wichtigkeit entsprechende Aufmerksamkeit schenken und die Bestrebungen zur Ausbreitung und Entwidlung des Konsumgenossenschaftswesens nach Kräften unterstützen. Insbesondere ist es Aufgabe der Gewerkschaften, den Gedanken der genossenschaftlichen Produktion für den organisierten Konsum zu propagieren, dagegen die Arbeiter vor der Gründung eigener Produktgenossenschaften, die ihrer Natur nach nichts anderes als eine — und zwar meist lebensunfähige — Form der kapitalistischen Unternehmung sind, zu warnen.

Mit dieser Stellungnahme kann jeder Gewerkschaftler einverstanden sein. Die Resolution enthielt erst auch eine Bestimmung, durch welche die Konsumgenossenschaften es ablehnen wollten, von ihren Arbeitern und Angestellten die Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft zu verlangen. Die Bestimmung wurde jedoch bekämpft und sodann in der Abstimmung mit 90 gegen 54 Stimmen abgelehnt. Die Arbeiter und Angestellten der Konsumgenossenschaften müssen also gewerkschaftlich organisiert und da es sich in ihnen zum größten Teil um Arbeiter der Konsumgenossenschaften handelt, kann daran auch kein Anstoß genommen werden. Die organisierten Arbeiter haben gewiß das Recht, von ihren eigenen Arbeitern und Angestellten zu verlangen, daß sie ebenfalls organisiert sind. Zu begrüßen ist der Beschluß besonders im Hinblick auf die in den Konsumbäckereien beschäftigten Gehülfen, die sich bis jetzt zum größten Teil der Arbeiterbewegung gegenüber apathisch und ablehnend verhielten. Wollen sie in den Konsumbäckereien bleiben, so müssen sie sich gewerkschaftlich organisieren. Ein gesundes und heilfames Stück „Terrorismus“.

Gegenwärtig arbeiten die Arbeiter und Angestellten der Konsumgenossenschaften an der Gründung eines besonderen Verbandes für die ganze Schweiz. Die Gewerkschaften fordern aber, daß sie sich außerdem noch ihren speziellen Berufsorganisationen anschließen haben, ein unseres Erachtens durchaus notwendiges und berechtigtes Verlangen, das z. B. in Basel schon erfüllt ist.

3.

Mitteilungen.

Unterstützungs-Vereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

Berlin: Bartsch, Leopold, Angestellter des Verbandes deutscher Töpfer.
 Bant: Schulz, Adolf, Expedient.
 Bremen: Zaddach, Hugo, Arbeiter-Sekretär
 Forst: Plottke, Paul, Expedient.
 Leipzig: Frey, Karl, Redakteur.
 Geist, Ludwig, Angestellter des Verbandes der Steinarbeiter.
 Wittajzschek, Oskar, Angestellter der Vereinigung der Maler.
 Nürnberg: Grünberg, Helene, Arbeitersekretärin.

Herrmann, Hans, Angestellter des Verbandes Süddeutscher Eisenbahner.

Solingen: Kreuzer, Hermann, Angestellter der Genossenschafts-Buchdruckerei.

Einwendungen gegen die Aufnahme der Genannten sind innerhalb 14 Tage nach dieser Veröffentlichung an Rob. Schmidt, Berlin SO. 26. Raunynstr. 40, zu senden.

Litterarisches.

Publikationen der Gewerkschaften.

Protokoll der Verhandlungen des fünften Kongresses der Gewerkschaften Deutschlands zu Köln (1905), nebst Protokoll der Verhandlungen der ersten Konferenz der Arbeitersekretäre zu Köln (1905). Berlin. Verlag der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands (C. Legien).

Bäcker. Arbeits- und Lohntarif zwischen dem Centralverband deutscher Konsumvereine angehörenden Genossenschaften mit eigenem Bäckereibetrieb und dem Verband der Bäcker usw. Deutschlands. Hamburg 1904. Verlag: D. Ullmann.

Bergarbeiter. Jahresbericht pro 1904, erstattet vom Vorstand des Verbandes. Selbstverlag des Verbandes. Bochum 1905.

Buchbinder. Der deutsche Buchbinder-Verband im Jahre 1904. Bericht des Vorstandes. Berlin 1905.

Buchdrucker. Rechenschaftsbericht für das Jahr 1904. Nebst Geschäftsbericht des Vorstandes für die Zeit vom April 1902 bis März 1905. Berlin 1905.

— Gauverein Dresden. Geschäftsbericht auf das Jahr 1904.

— Gau Westpreußen. Jahresbericht 1904.

— Verzeichnis der Tarifanerkennungen. Mit Anhang: Adressenverzeichnis der Tariforgane und deren Mitglieder. Herausgegeben vom Tarifamt der deutschen Buchdrucker. Berlin SW. 48.

— (Elsaß-Lothringen). Protokoll der 24. ordentlichen Delegiertenversammlung zu Straßburg. 1905.

Handels-, Transport- u. Verkehrsarbeiter. Rechenschaftsbericht des Vorstandes. 1903/04. Protokoll der 4. Generalversammlung zu Frankfurt a. M. 1905. Verlag von D. Schumann, Berlin.

Holzarbeiter. Abrechnung für das IV. Quart. 1904. —

— Jahrbuch Köln a. Rh. Bericht über die Tätigkeit im Geschäftsjahr 1904.

Hoteldiener. Protokoll über die Verhandlungen des 2. Verbandstages zu Frankfurt a. M. 1905. Verlag: H. Dießing, Berlin W. 7.

Lebendarbeiter. Protokoll über die Verhandlungen der 12. Generalversammlung in Dresden. 1905.

Lithographen und Steindrucker. Protokoll über die Verhandlungen der 13. Generalversammlung des deutschen Gewerkschaften.

felderbundes und der 6. Generalversammlung des Verbandes der Lithographen, Steindrucker usw. in Berlin 1905.

Maurer. Protokoll über die Verhandlungen des 8. Verbandstages in Braunschweig 1905. Verlag von Th. Bömelburg, Hamburg.

Vorzellanarbeiter. Kassenbericht des Verbandes pro 1904.

Schiffszimmerer. Protokoll der 9. Generalversammlung in Rathenow 1905. Verlag von W. Müller, Hamburg.

Seeleute. Geschäftsbericht des Centralvorstandes für die Jahre 1903/04, nebst Protokoll des 4. Verbandstages zu Hamburg 1905. Verlag von Paul Müller, Hamburg.

Zeichner. Die rechtliche und soziale Lage der gewerblichen Zeichner. Von Hermann Weiß. Herausgegeben vom deutschen Zeichnerverband. Berlin 1905.

Publikationen der Gewerkschaftskartelle und Arbeitersekretariate.

Barmen. Tätigkeitsbericht der Gewerkschaftskommission für 1904. Verlag von Carl Haberland, Barmen.

Bremen. 5. Jahresbericht des Arbeitersekretariats 1904. Nebst Berichten über Stand, Leistungen und wirtschaftliche Kämpfe der Gewerkschaften, das Gewerkschaftskartell und Gewerbegericht. Selbstverlag des Sekretariats.

Düsseldorf. Bericht des Gewerkschaftskartells für 1904.

Gotha. 3. Jahresbericht des Arbeitersekretariats für 1904.

Hamburg. 2. Bericht des Arbeitersekretariats und Gewerkschaftskartells 1904.

Köln. 4. Jahresbericht der Kartellkommission der Gewerkschaften. — 4. Jahresbericht des Arbeitersekretariats 1904.

Kronach. Zweiter Geschäftsbericht des Arbeitersekretariats für 1904 nebst Jahresbericht des Gewerkschaftskartells. Selbstverlag des Arbeitersekretariats.

Leipzig. Erster Jahresbericht des Arbeitersekretariats für 1904. Nebst Uebersicht über die Leipziger Gewerkschaften und Geschäftsbericht des Gewerkschaftskartells. Kommissionsverlag: Leipzig. Buchdruckerei A.-G.

Meißen. Jahresbericht des Arbeitersekretariats 1904, nebst Bericht des Gewerkschaftskartells.

Stuttgart. Achter Jahresbericht des Arbeitersekretariats für 1904, nebst Bericht der Vereinigten Gewerkschaften. Stuttgart.

Partei-Publikationen.

Generalstreik und Sozialdemokratie. Von Henr. Roland-Holt. Mit Vorwort von Karl Kautsky. Verlag von Kaden u. Co., Dresden 1905. Preis 1,20 Mk.

Sozialdemokratie und Religion. Vortrag von J. Borchart, Königsberg. Verlag: S. Linde, Königsberg. Preis 10 Pf.

Vollrechte und Herrenrechte? Rede über die württembergische Verfassungsrevision von Wilh. Keil. Herausgegeben vom Landesvorstand der Sozialdemokratie Württembergs. Preis 5 Pf.

Sozialdemokratische Arbeiter-Partei Rußlands. Bericht über den 3. Parteitag. München. Birk u. Co. Preis 20 Pf.

Genossenschaftliche Publikationen.

Jahrbuch des Centralverbandes deutscher Konsumvereine. 2. Jahrgang, 1904. Herausgegeben von Heinrich Kaufmann, Hamburg. Preis 6 Mark.

Der Centralverband deutscher Konsumvereine im Jahre 1904. Preis 1 Mark. Hamburg.

Großverkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine. Bericht über das 11. Geschäftsjahr, 1904. Hamburg.

Die Genossenschaft als Arbeitgeber. Verlagsanstalt des Centralverbandes deutsch. Konsumvereine. Hamburg 1905.

Denkschrift zum 40-jährigen Bestehen des Spar- und Konsumvereins Stuttgart.

Sozialpolitische Literatur.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. 21. Band, 1. Heft (Enthält u. a. „Die preußische Bergesejektivelle“ von G. Gothein; „Studien zur Entwicklungsgeschichte des amerikanischen Proletariats“ von W. Sombart; „Neuere statistische Erhebungen deutscher Arbeiterverbände“ von Dr. P. Mombert. Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

J. Diegen. Streifzüge eines Sozialisten in das Gebiet der Erkenntnistheorie. Verlag: Buchhandlung Vorwärts, Berlin 1905. Preis 1 Mark. Billige Ausgabe 30 Pf.

Klüh. Die älteste deutsche Gewerkschaft. Die Organisation der Tabak- und Cigarrenarbeiter bis zum Erlasse des Sozialistengesetzes. Karlsruhe. G. Braun'sche Hofbuchdruckerei. 2 Mark.

Warnke. Das neue Testament oder: Gott oder Welt? Eine Kampfschrift gegen Ultramontanismus und Materialismus. Herm. Walthers Verlagsbuchh. Berlin.

Verlauf. Reform und Ausbau der österreichischen Arbeiterversicherung. Kritische Studie zum Regierungsprogramm. Verlag des „Arbeiter-Schutz“. Wien 1905.

Sonstige Literatur.

Deutsche Dichter-Gedächtnis-Stiftung.

Hausbücher. 1. Kleist: Mich. Kohlhaas. — 2. Goethe: Götz von Berlichingen. — 3. 4. 5. Deutsche Numoriten. (Kofegger, Raabe, Reuter, Roderich, Brentano, Hoffmann, Scholle, Hoffmann, D. Ernst, Eyth, Böhlau.) 6. 7. Balladenbuch (Neuere Dichter). 8. Kurz: Der Weihnachtsfund. 9. Novellenbuch (C. F. Meyer, Wildenbruch, Spielhagen, Villencron). 10. Novellenbuch (Dorfgeschichten: Wihert, Söhreth, v. Polenz, Greing). 11. Schiller: Philosophische Gedichte. 12. 13. Schiller: Ausgewählte Briefe. Preis pro Band gebunden 1.— Mk.

Vollbücher. 1. Goethe, Gedichte. 2. Schiller, Wilhelm Tell. 3. Schiller, Balladen. 4. Schiller, Wallensteins Lager, Piccolomini. 5. Schiller, Wallensteins Tod. 6. Brentano, Die Geschichte vom braven Kasperl und von der schönsten Annerl. 7. Hoffmann, Das Fräulein von Scuderi. 8. Palm, Die Marzipanliese. 9. Reuter, Woans id tau ne Fru kam. 10. Eyth, Der blinde Passagier. Preis pro Bändchen geh. 15—30 Pf., geb. 50—70 Pf.

Zur Schillerfeier 1905. Schillerbuch der deutschen Dichter-Gedächtnis-Stiftung. Die Stiftung, die sich die Aufgabe gestellt hat, hervorragenden Dichtern durch Verbreitung ihrer Werke ein Denkmal im Herzen des deutschen Volkes zu setzen, hat sich mit der Herausgabe dieser ebenso gebiengenen wie schönen Vollbücher ein Verdienst um die Volksbildung erworben. Die Bücher können allen Gewerkschaften und Arbeiterbibliotheken nur dringend empfohlen werden. Man wende sich an den Verlag der deutschen Dichter-Gedächtnis-Stiftung in Hamburg-Großdorfstel.

Für das Correspondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands

wird zum 1. Oktober d. J. eine zweite Kraft gesucht, welcher neben redaktioneller Tätigkeit die Expedition des Blattes übertragen werden soll.

Das Anfangsgehalt beträgt 200 Mk. pro Monat.

Bewerber, welche sich über ihre bisherige gewerkschaftliche Tätigkeit und journalistische Qualifikation auszuweisen vermögen, wollen sich bis zum 10. August dieses Jahres schriftlich bei den Unterzeichneten melden.

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

C. Legien, Berlin SO. 16, Engel-Ufer 15.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Umbreit; Verlag: C. Legien, beide Berlin SO., Engel-Ufer 15.
Druck: Vorwärts Buchdruckerei u. Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68.